

Politische Gemeinde Wagenhausen

Gesamtrevision der Kommunalplanung



Grundlagenbericht

Situation – Ziele – Handlungsbedarf

Entwurf vom 29. Oktober 2018, Version 1.2, mit **Pendenzen (gelb)**

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage.....	5
1.2	Gründe für eine Gesamtrevision	6
1.3	Revisionsziele	6
1.4	Wichtige übergeordnete Planungsgrundlagen	7
2	Organisation	8
2.1	Projektorganisation.....	8
2.2	Planungsablauf, Zeitbedarf	9
2.3	Information- und Mitwirkung der Bevölkerung.....	11
3	Gemeindeportrait	12
3.1	Lage	12
3.2	Siedlungsentwicklung	13
3.3	Bevölkerung	15
3.4	Wirtschaft und Arbeit.....	18
3.5	Bauen und Wohnen.....	19
3.6	Raum und Umwelt.....	19
3.7	Freizeit und Kultur	19
4	Kantonale Grundlagen und Vorgaben	20
4.1	Richtplankarte	20
4.2	Raumkonzept	21
4.3	Bereich Siedlung	23
4.4	Bereich Landschaft.....	32
4.5	Bereich Verkehr.....	35
4.6	Bereich Ver- und Entsorgung.....	41
5	Weitere Grundlagen	42
5.1	Verkehrskonzept Suter von Känel Wild AG	42
5.2	Alterskonzept Wagenhausen	42
5.3	Uferplanung.....	42
5.4	Aktualisierung Naturinventar 2000.....	44
6	Kapazitätsberechnung 2018	45
6.1	Berechnung der Raumnutzerkapazitäten.....	45
6.2	Auswertung Zonenplan 2018.....	47
7	Gesellschaftliche Veränderungsprozesse (Megatrends)	49
8	Entwicklungsleitbild	52
9	Zusammenfassung des Handlungsbedarfs	53
9.1	Handlungsbedarf gemäss Vorgaben des Kantonalen Richtplans.....	53
9.2	Weiterer Handlungsbedarf	55
	Anhänge und Beilagen	56

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Wagenhausen Steckborn verfügt über eine umfangreiche Kommunalplanung, bestehend aus:

- Richtpläne «Siedlung/Landschaft» und «Verkehr / Ver- und Entsorgung» vom 16.12.2002 (DBU-Entscheid Nr. 30 vom 01.04.2003)
 - Änderung (Siedlungsrichtplangebiete) Richtplan «Siedlung/Landschaft» vom 18.08.2003 (DBU-Entscheid Nr. 92 vom 02.10.2003)
- Zonenplan 2003 (DBU-Entscheid Nr. 30 vom 01.04.2003)
- Baureglement 2018 vom [Genehmigung noch ausstehend] (DBU-Entscheid Nr. ... vom ...)
- Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2018 [wird derzeit revidiert; siehe Kap. 2.2]
- Sondernutzungspläne:
 - Gestaltungsplan Rietweg, Etwilen 1997 (DBU-Entscheid Nr. 77 vom 22.08.1997) und 1. Änderung 2010 (DBU-Entscheid Nr. 39 vom 07.06.2011): Der Gestaltungsplan wird derzeit geändert und an das neue Recht angepasst.
 - Gestaltungsplan Talacker, Kaltenbach 1991 (RRB Nr. 1332 vom 29.10.1991) und 1. Änderung 2005 (DBU-Entscheid Nr. 5 vom 27.01.2006)
 - Gestaltungsplan Weierwies, Kaltenbach 1995 (RRB Nr. 852 vom 22.08.1995) und 1. Änderung 2008 (DBU-Entscheid Nr. 28 vom 16.03.2009)
 - Gestaltungsplan Mülibach, Wagenhausen 2014 (DBU-Entscheid Nr. 48 vom 23.09.2015)
 - Gestaltungsplan Untere Mühle, Wagenhausen 1992 (RRB Nr. 130 vom 07.02.1995)
 - Gestaltungsplan Schmittenstrasse, Wagenhausen 1999 (DBU-Entscheid Nr. 10 vom 29.02.2000) und 1. Änderung 2008 (DBU-Entscheid Nr. 58 vom 14.07.2008)
 - Quartierplan Dschungel, Rheinklingen (RRB 1977 vom 19.09.1973)
 - Diverse Baulinienpläne in den Ortsteilen Rheinklingen, Kaltenbach und Wagenhausen

Die letzten Gesamtrevisionen der Ortsplanungen der Ortsgemeinden Wagenhausen, Kaltenbach (inkl. Etwilen) und Rheinklingen liegen schon länger zurück. So stammt der Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) von Wagenhausen aus dem Jahr 1989. Der Rahmennutzungsplan der Ortsgemeinden Kaltenbach und Etwilen stammt aus dem Jahre 1987, derjenige von Rheinklingen aus dem Jahr 1985. Grössere Änderungen ergaben sich mit der Gesamtrevision des PBG, welche am 1. April 1996 in Kraft trat und der Zusammenführung der Zonenpläne sowie der Baureglemente der einzelnen Ortsgemeinden im Jahre 2002.

Zonenplan und Baureglement haben mit einem Alter von 16 Jahren ihren vorgesehenen Planungshorizont erreicht. Sie sind zwingend den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Das BauR der Gemeinde Wagenhausen wurde 2017/18 bereits an das neue PBG vom 1.1.2013 und die Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst (technische Änderung).

Mit der anstehenden Gesamtrevision sind zudem der Richt- und Zonenplan auf die neuen Verhältnisse anzupassen, vorab an den neuen Kantonalen Richtplan und den damit verbundenen einschneidenden Änderungen hinsichtlich Bauzonendimensionierung.

Aus diesen Gründen leitete der Gemeinderat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Kommunaler Richtplan / Zonenplan / Baureglement) formell mit der Startsitung vom 21.08.2018 ein.

Im Anschluss an die Gesamtrevision sind die bestehenden Sondernutzungspläne bis Ende 2027 ebenfalls an die geänderte übergeordnete Gesetzgebung (PBG / IVHB) anzupassen.

1.2 Gründe für eine Gesamtrevision

Nach § 8 PBG Abs. 3 ist die Kommunalplanung (bestehend aus Richtplan, Rahmennutzungsplan und Sondernutzungsplänen) periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Erheblich verändert hat sich Situation insbesondere durch den neuen Kantonalen Richtplan (KRP), welcher neu u.a. behördenverbindliche Festsetzungen zur Redimensionierung des Siedlungsgebiets macht (vgl. Kap. 4).

Eine Gesamtrevision begründet sich auch durch das Alter von Richt- und Zonenplan. Diese sind den tatsächlichen Verhältnissen in der Gemeinde anzupassen und im Hinblick auf eine zukunftsgerechte Gemeindeentwicklung zu revidieren.

1.3 Revisionsziele

Mit der Gesamtrevision werden folgende Hauptziele erreicht:

- Die Schaffung aktueller Planungsinstrumente für eine sinnvolle räumliche Gemeindeentwicklung innerhalb der nächsten 15 Jahren.
- Die Abstimmung auf die geänderten übergeordneten Planungsgrundlagen (insb. KRP).
- Die allgemeinverbindliche Umsetzung der Naturgefahrenkarte.

1.4 Wichtige übergeordnete Planungsgrundlagen

Wichtige Planungsgrundlagen für die Revision der Nutzungsplanung, welche teilweise bereits für diesen Bericht beigezogen wurden, sind:

Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2018)
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2018)
- Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Objektblatt Nr. 3610, Rheinklingen
- Bundesinventar der erhaltenswerten Landschaften der Schweiz (BLN), Objektblätter «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein» (Nr. 1403) und «Untersee-Hochrhein (Nr. 1411).

Kanton / Region

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011 (Stand am 01.01.2018)
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV) vom 18.09.2012 (Stand am 01.01.2013)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22.09.2005 (Stand am 01.05.2015)
- Kantonaler Richtplan (Stand am Juni 2017)
- Nutzungsplanungen der Nachbargemeinden
- Naturgefahrenkarte
- Weitere Planwerke gemäss ThurGIS

2 Organisation

2.1 Projektorganisation

Für die Kommunalplanungsrevision wurde die nachfolgend aufskizzierte verwaltungsinterne Projektorganisation gewählt:

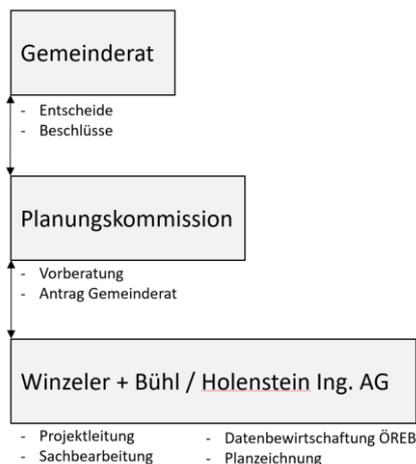


Abb. 1 Projektorganisation

Die Projektleitung und inhaltliche Vorbereitung der Planungsschritte obliegt dem Raumplanungsbüros Winzeler + Bühl, Schaffhausen. Dieses wird insbesondere bezüglich technischer Aspekte (Planzeichnung / Datenbewirtschaftung) von der Holenstein Ingenieure AG, Steckborn, unterstützt.

Die so erarbeiteten Entwürfe werden in der vorberatenden Planungskommission behandelt. Diese stellt jeweils Anträge an den Stadtrat zum weiteren Vorgehen. Die Planungskommission (kurz: PK) hat somit die fachlich-operative Führung inne. Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Harry Müller, Kommissionspräsident / Gemeindepräsident (Bau)
- Gaby Rhyn, Gemeinderätin (Freizeit / Vereine / Tourismus / Kultur)
- René Caspar, Gemeinderat (Infrastruktur)
- Iris Schilling, Mitglied Kommission
- Bernhard Buchter, Mitglied Kommission
- Mathias Müller, Mitglied Kommission
- Tina Wilck, Mitglied Kommission
- ..., Mitglied Kommission

Der Gemeinderat beschliesst/entscheidet in seiner Funktion als politisch-strategisches Führungsorgan über die Entwürfe und Planungsinstrumente und legt das weitere Vorgehen fest. Er berücksichtigt in seinen Entscheiden die Anträge der Planungskommission.

Die Anliegen der Bevölkerung, Verbände und Nachbargemeinden fliessen gem. den Erläuterungen in Kap. 2.3 in den Planungsprozess ein.

2.2 Planungsablauf, Zeitbedarf

Die Planungsarbeiten sollen in logischen, in sich abgeschlossenen gemeinsamen Planungsschritten erfolgen. Die Hauptaufgaben gliedern sich in die nachstehenden, chronologisch angeordneten Planungsschritte:

1. Vorbereitungsphase

- Grundlagenbeschaffung und -auswertung
- Analyse, Ziele und Handlungsbedarf gemäss Grundlagenbericht
- Erhebung der Entwicklungsanliegen / Umzonungsbegehren aus der Bevölkerung
- Erarbeitung eines Leitbildes zur Kommunalplanungsrevision

2. Revision Richt- und Zonenplan

- Strategie zur Innenentwicklung
- Entwurf Richt- und Zonenplan mit Ergänzungen BauR
- Integration Naturgefahrenkarte
- Erarbeitung Planungsbericht als Fortsetzung des Grundlagenberichts

3.1 Vernehmlassung

- Vernehmlassung des Gesamtpaketes (Richt- und Rahmennutzungsplan) in der Bevölkerung und den Nachbargemeinden
- ev. Anpassungen aufgrund Vernehmlassungsergebnis nötig

3.2 Vorprüfung

- Überprüfung der neuen Kommunalplanung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit: Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE-TG)
- Ev. Anpassungen aufgrund Vorprüfungsergebnis nötig

4. Auflage- und Bekanntmachungsverfahren

- Auflage Zonenplan und Bekanntmachung Richtplan mit öffentlichem Informationsanlass vor Auflagebeginn
- Ev. Einspracheverhandlungen

5. Genehmigungsverfahren

- Erlass der Planungsinstrumente durch die Gemeindeversammlung
- Einreichung zur Genehmigung beim Departement für Bau und Umwelt
- Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

Für die Revision der Kommunalplanung wurde ein straffer Zeitplan erstellt (siehe nachfolgende Seite; beinhaltet auch den Ablauf zur Schutzplanrevision). Der Zeitplan bildet den aktuellen Kenntnisstand ab und kann im Verlaufe der Revision Änderungen erfahren. Der

2.3 Information- und Mitwirkung der Bevölkerung

Während des gesamten Planungsprozesses ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 9 Planungs- und Baugesetz TG (PBG-TG) die Bevölkerung über die Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu bieten, in geeigneter Weise mitwirken zu können.

Wie die Informations- und Mitwirkungspflicht während des Planungsprozesses wahrgenommen wird, ist im beigelegten «Informations- und Mitwirkungskonzept» beschrieben (vgl. Anhang 1).

3 Gemeindeportrait

3.1 Lage

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Wagenhausen mit dessen Ortsteilen Rheinklingen, Etwilen, Kaltenbach und Wagenhausen erstreckt sich vom Hochrhein im Norden zum Rodenberg im Westen, dem Stammerberg im Süden und der Schaffhauser Gemeinde Stein am Rhein im Osten. Das Gemeindegebiet ist mehrheitlich flach und wird in drei Himmelsrichtungen von den besagten Bergen optisch gefasst.

Wagenhausen liegt im Bezirk Frauenfeld. Die direkt angrenzenden Nachbargemeinden sind Diessenhofen (westlich), Unter-/Oberstammheim (südwestlich), Hüttwilen (südlich), Eschenz (südöstlich), Stein am Rhein (östlich) und Ramsen / Hemishofen (nördlich des Rheines).

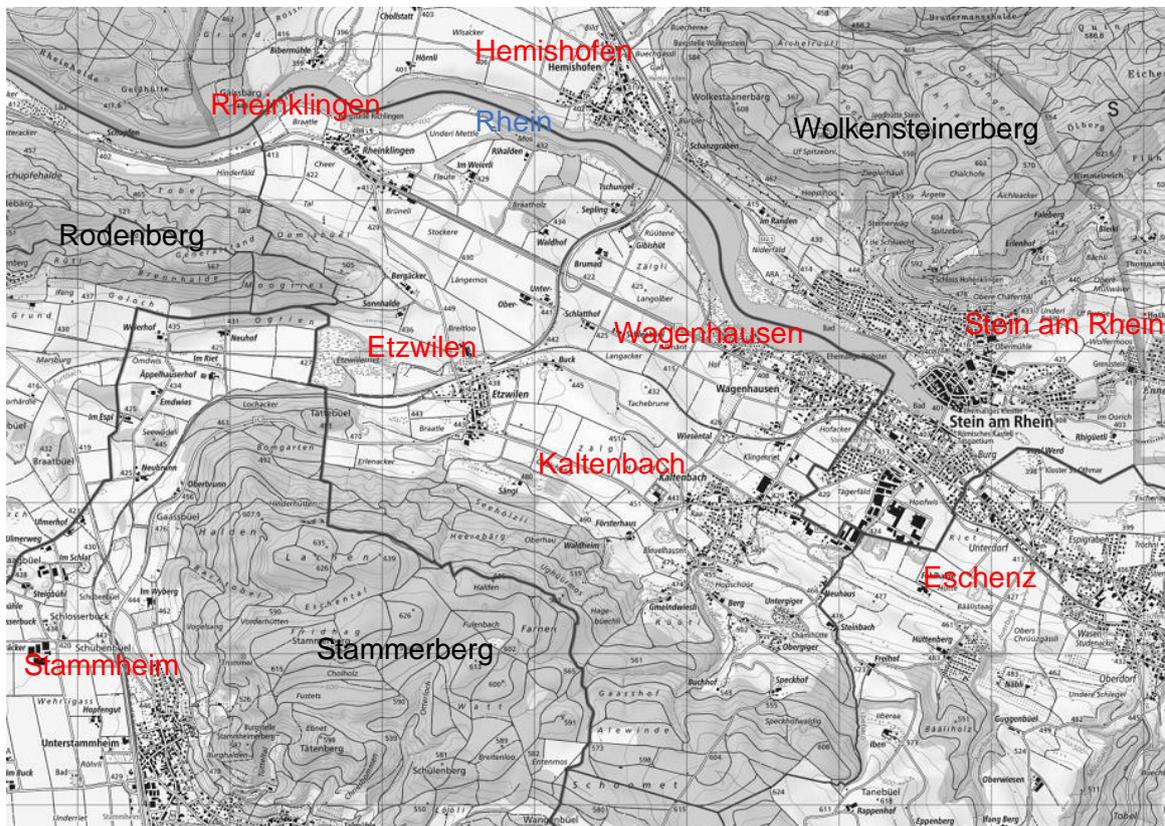


Abb. 2 Übersichtplan (Quelle: ThurGIS, Aug. 2018)

3.2 Siedlungsentwicklung

Anhand der amtlichen Kartenwerke «Dufourkarten», «Siegfriedkarten» und der neuen «Landeskarten» kann die ortsbauliche Entwicklung der Gemeinde Wagenhausen ab dem 19. Jh. nachverfolgt werden.



Abb. 3 Dufourkarte um 1880 (Das Kartenwerk erschien zwischen 1845 und 1865 / Quelle: maps.geo.admin.ch)

Die ehemalige Munizipalgemeinde Wagenhausen, bzw. die Ortsgemeinden Wagenhausen, Kaltenbach-Etwilen und Rheinklingen (seit 1995 vereint in der politischen Gemeinde Wagenhausen) entwickelten sich ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. nur geringfügig. Um 1875 wurde die Eisbahnstrecke Singen-Winterthur und 19 Jahre später der Bahnhof in Etwilen gebaut. Die verschiedenen Ortsteile waren noch gut ablesbar und baulich voneinander getrennt.

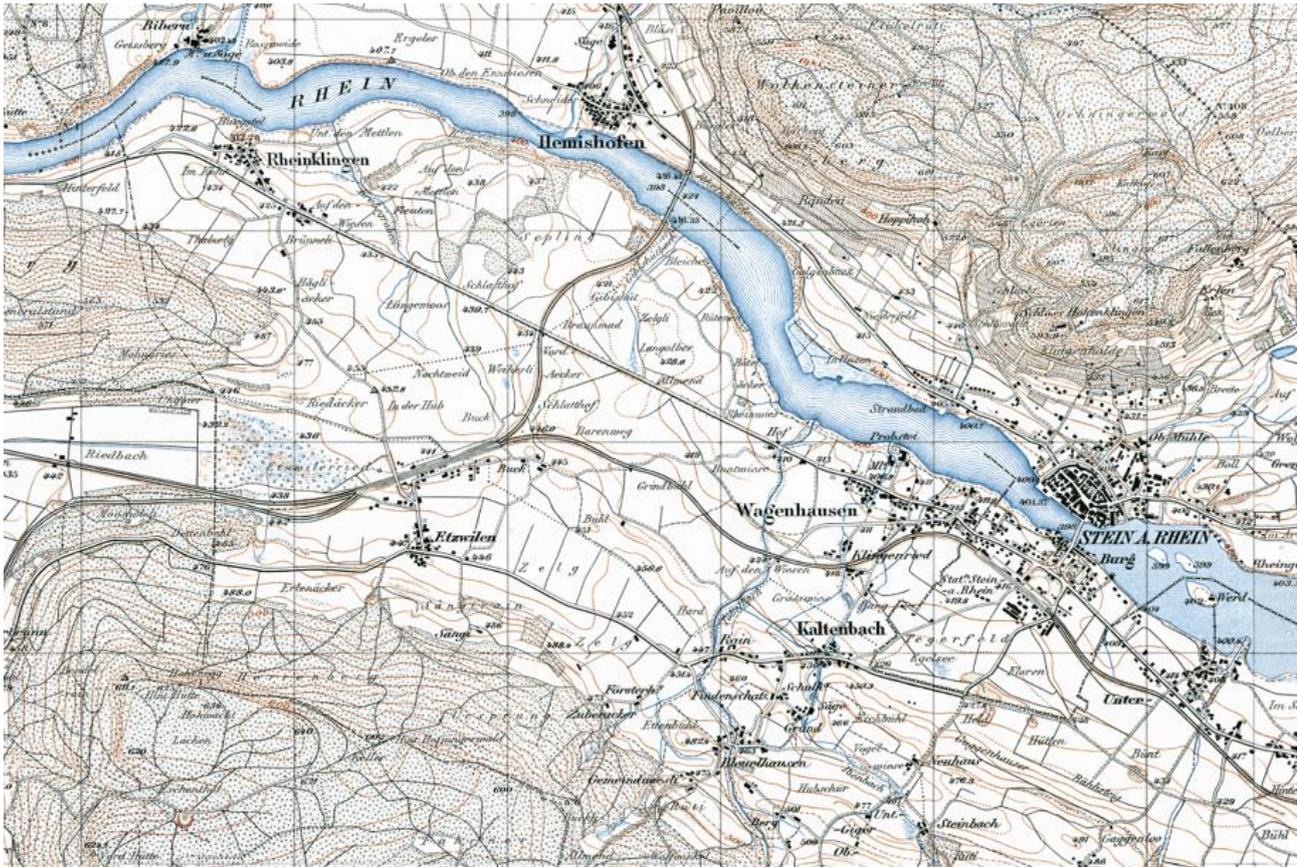


Abb. 4 Siegfriedkarte um 1945 (Das Kartenwerk erschien 1922 und wurde bis 1949 nachgeführt / Quelle: maps.geo.admin.ch)

Bis 1945 wuchsen die Ortsteile nur geringfügig. Das Strassennetz wurde engmaschiger und es entstanden vereinzelt Bauten. Der Ortsteil Wagenhausen und die Stadt Stein am Rhein waren bereits zusammengewachsen.

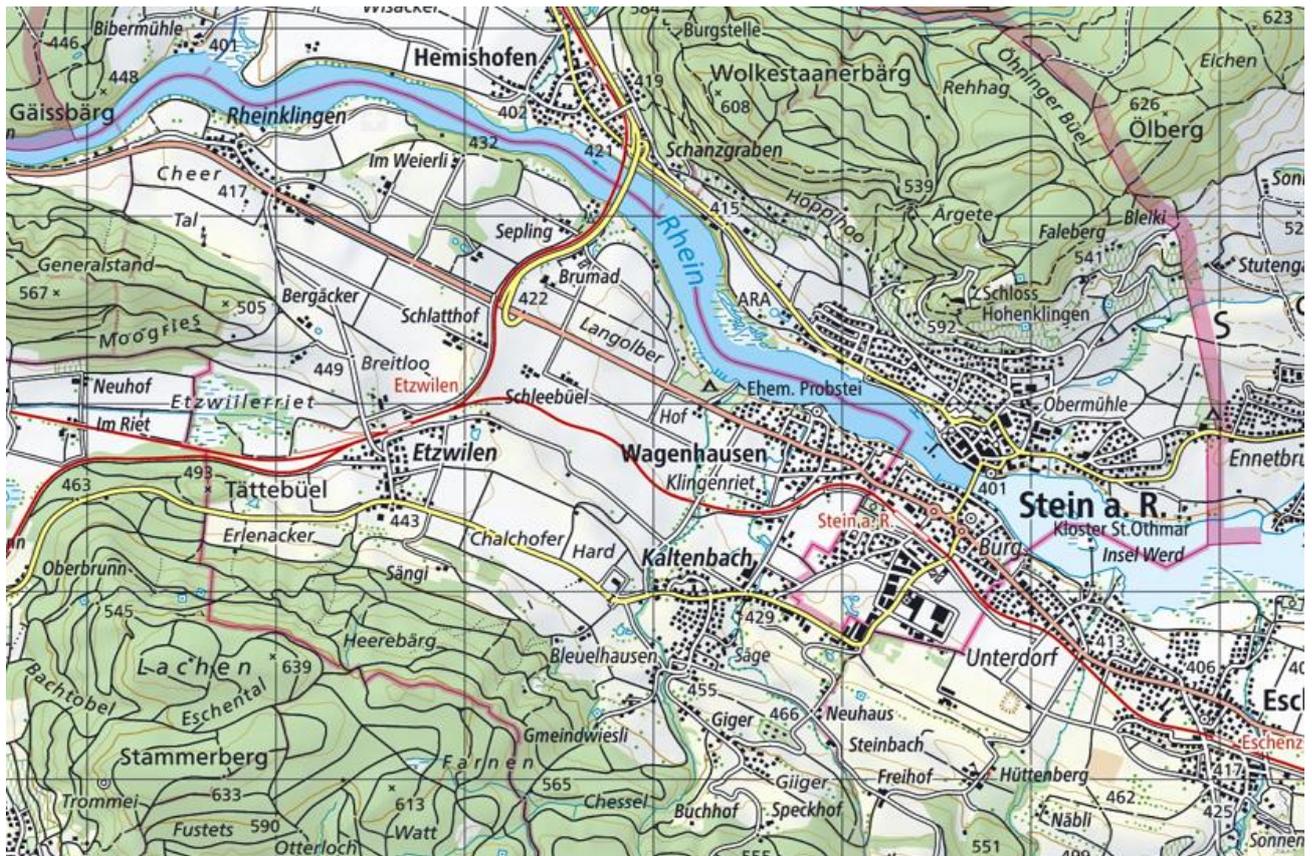


Abb. 5 Landeskarte, aktuell (Quelle: maps.geo.admin.ch)

Nach 1945 bis heute nahm die Siedlungsfläche stetig zu, vor allem während den Bau-boomperioden in den 1960er und 1970er Jahren. Die vormals voneinander getrennten Ortsteile Wagenhausen, Kaltenbach und die Stadt Stein am Rhein wuchsen weiter zu-sammen.

3.3 Bevölkerung¹

3.3.1 Stand und Entwicklung

Ende 2017 zählte Wagenhausen 1'647 Einwohner. Diese Zahl ist seit 1991 (1'501 Ein-wohner) um gerade mal 146 Einwohner bzw. 0.4 % pro Jahr gestiegen (TG: 1 % pro Jahr). Gegenüber dem Vorjahr 2016 ist die Bevölkerung gar um 0.4 % geschrumpft.

¹ Daten gemäss der Dienststelle des Kantons Thurgau, www.statistik.tg.ch

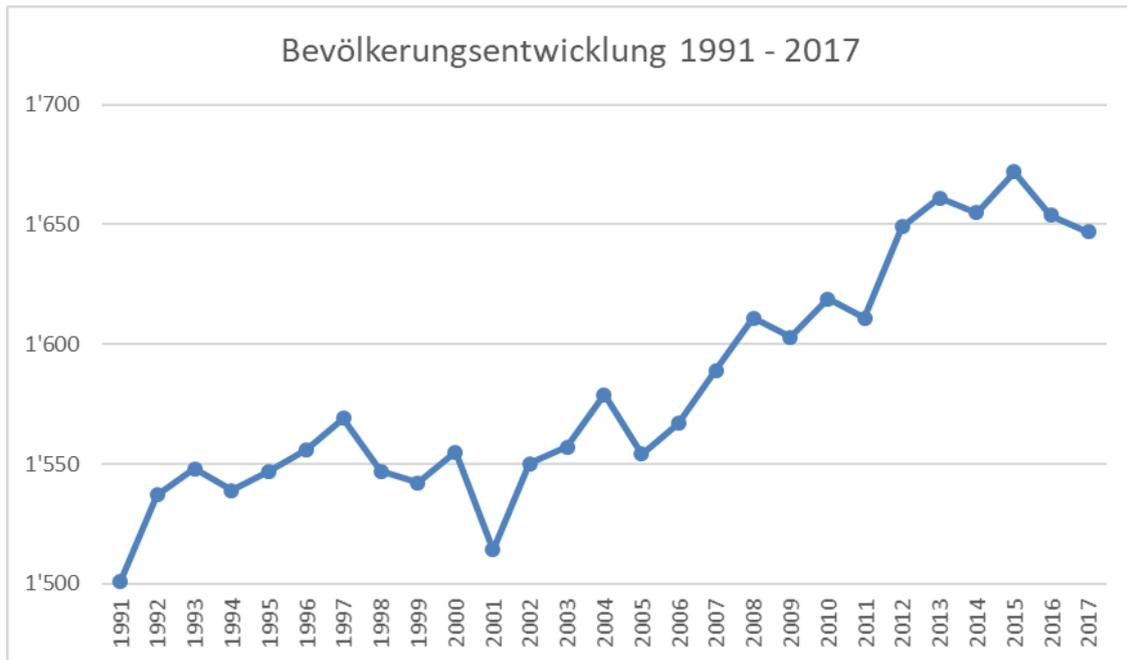


Abb. 6 Bevölkerungsentwicklung Wagenhausen ab 1991, Quelle: Dienststelle für Statistik TG, Aug. 2018

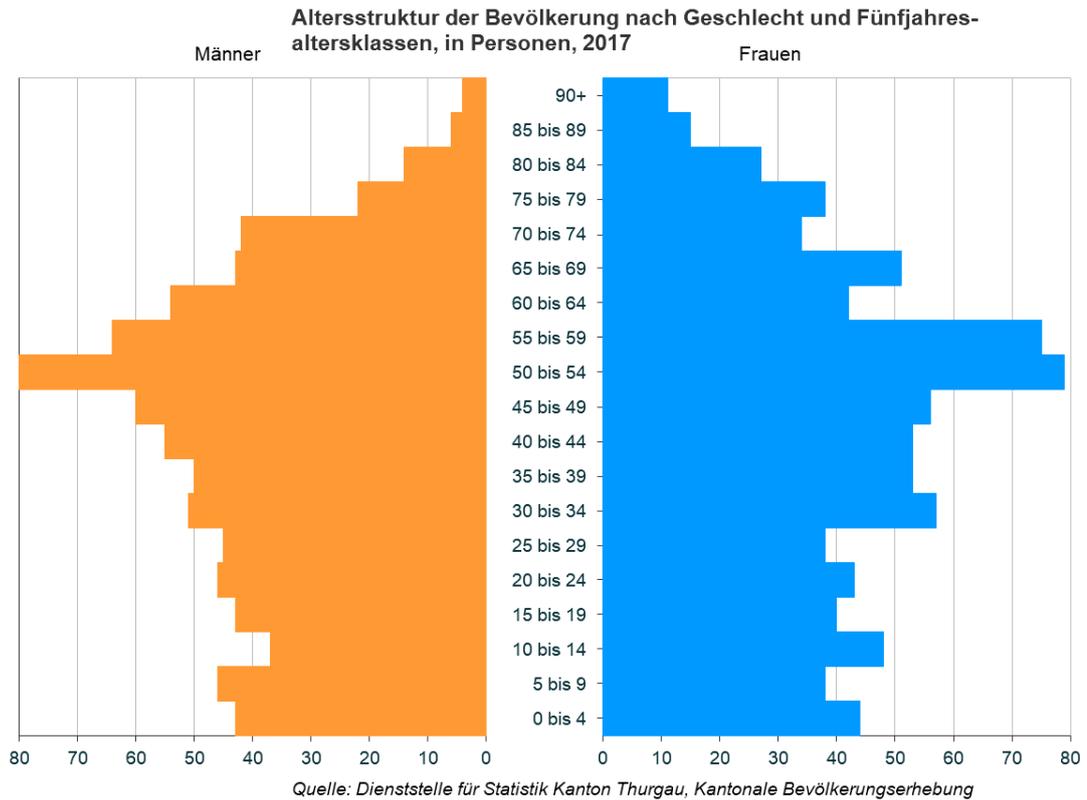
3.3.2 Altersstruktur

Die Alterspyramide, mittlerweile hat diese eine Tannenbaumform, zeigt die Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen. Um die Gruppen der 50- bis 59-jährigen zeigt sich eine deutliche Spitze.

Die Überalterung der Gesellschaft in Wagenhausen ist durchschnittlich hoch. Der Anteil der Ü-65-jährigen an der Gesamtbevölkerung betrug 2017 18.6 %. Dieser Wert liegt leicht über dem kantonalen Durchschnitt von 17.3 %.

Gemäss den BFS-Prognosen wird sich die Zahl der Personen ab 65 Jahren zwischen 2015 und 2045 im Kanton Thurgau verdoppeln. Diese Entwicklung wird auch Wagenhausen betreffen und zu einer weiteren Erhöhung des Altersquotienten führen.

Die Gemeinde hat unlängst auf diese Entwicklung reagiert und unter Leitung der Pro Senectute Thurgau das Konzept «Leben im Alter» (Ausgabe 06.2014) erarbeitet (vgl. Kap 5.2, S.42)



Altersstruktur der Bevölkerung im Vergleich zum Kanton Thurgau

Merkmal	Auswahl 2017	Thurgau 2017
Anteil unter 20-Jährige (%)	20.6	20.3
Anteil 20- bis 64-Jährige (%)	60.8	62.4
Anteil 65+-Jährige (%)	18.6	17.3

Quelle: Dienststelle für Statistik, Kantonale Bevölkerungserhebung - 2017

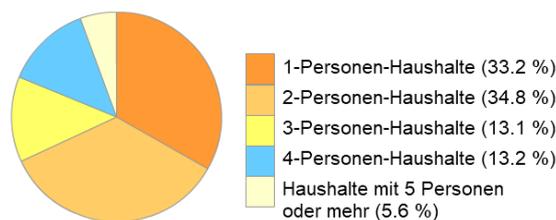
Abb. 7 Altersstruktur Wagenhausen / TG, Quelle: Thurgauer Themenatlas, Aug. 2018

3.3.3 Haushalte

2016 betrug das Total der Privathaushalte 726. Der überwiegende Teil (34.8 %) davon entfällt auf die 2-Personen-Haushalte, dicht gefolgt von den 1-Personen-Haushalten (33.2 %).

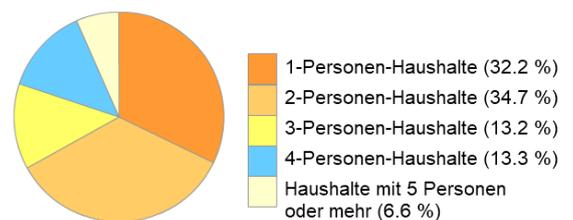
Dementsprechend betrug die durchschnittliche Haushaltgrösse 2016 in Wagenhausen 2.3 Personen, was dem gesamtschweizerischen und dem kantonalen Durchschnitt entspricht.

Privathaushalte nach Personenzahl, Anteile in %, 2016



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATPOP

Zum Vergleich: Privathaushalte nach Personenzahl, Kanton Thurgau, Anteile in %, 2016



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATPOP

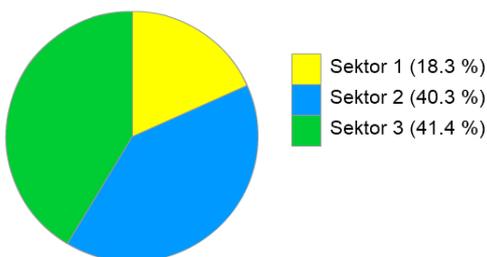
Abb. 8 Haushaltgrössen Wagenhausen / TG, Quelle: Thurgauer Themenatlas, Aug. 2018

3.4 Wirtschaft und Arbeit

Ende 2015 wurden 263 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in Wagenhausen gezählt. Auffallen ist die Bedeutung des Landwirtschafts- und Industriesektors, die im Kantonalen Vergleich tiefere Beschäftigtenzahlen aufweisen. Mit ca. 18 % arbeiten viele Beschäftigte in der Landwirtschaft (TG: ca. 6 %). Auch der Industrie-, Gewerbe und Bausektor ist mit ca. 40 % überdurchschnittlich stark (TG: ca. 25 %). Vergleichsweise klein ist die Bedeutung des Dienstleistungssektors, in dem ca. 41 % beschäftigt sind (TG: ca. 72 %).

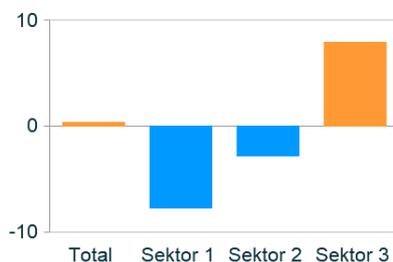
Insgesamt scheint Wagenhausen als Wohngemeinde attraktiv zu sein. Auf 100 Einwohner kamen im Jahr 2015 nur 16 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente). Im kantonalen Durchschnitt waren es deren 39 und somit ca. 44 % mehr.

Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftssektoren, Anteile in %, 2015



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT

Vorjahresveränderung der Beschäftigung (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftssektoren, in %, 2015



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2015

Anzahl Arbeitsstätten nach Branchen, 2015

Branche	Auswahl 2015
Total Arbeitsstätten	114
Land-/Forstwirtschaft (Sektor 1)	26
Industrie, Gewerbe, Bau (Sektor 2)	19
- davon Herstellung von Waren	14
- davon Ver- u. Entsorgungsinfrastruktur	0
- davon Bau	5
Dienstleistungen (Sektor 3)	69
- davon Handel und Reparatur	17
- davon Gesundheits- und Sozialwesen	5
- davon Erziehung und Unterricht	3
- davon Gastgewerbe	6

Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2015

Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) nach Branchen, 2015

Branche	Auswahl 2015
Total Vollzeitäquivalente	263
Land-/Forstwirtschaft (Sektor 1)	48
Industrie, Gewerbe, Bau (Sektor 2)	106
- davon Herstellung von Waren	73
- davon Ver- u. Entsorgungsinfrastruktur	0
- davon Bau	33
Dienstleistungen (Sektor 3)	109
- davon Handel und Reparatur	23
- davon Gesundheits- und Sozialwesen	9
- davon Erziehung und Unterricht	11
- davon Gastgewerbe	20

Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2015

Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Kanton Thurgau (Jahresdurchschnitte)

Merkmal	Auswahl 2017	Thurgau 2017
Registrierte Arbeitslose (in Personen)	21	3 392
Anteil Arbeitslose an 15- bis 64-jähr.Bev. (%)	1.9	1.8
Anteil Stellensuchende an 15- bis 64-jähr. Bev. (3.3	3.3

Quelle: SECO, Dienststelle für Statistik Kanton Thurgau - 2017

Arbeitspendler

Merkmal	Auswahl 2014
Anzahl Zupendler (ohne Ausland)	122
Anzahl Wegpendler (ohne Ausland)	717

[Weitere Informationen](#)

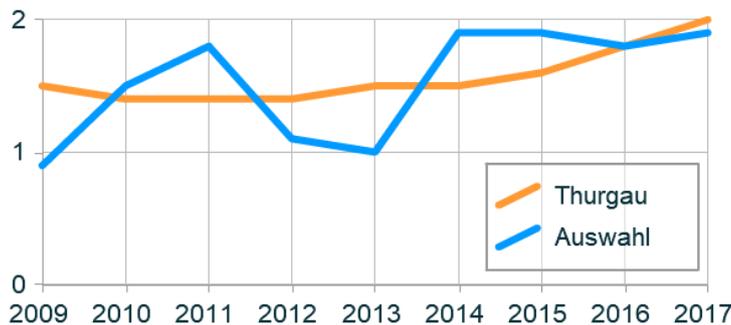
Abb. 9 Anzahl Beschäftigte/Arbeitsstätten und deren Verteilung nach Sektor/Branche, Arbeitslosigkeit, Quelle: Thurgauer Themenatlas, Aug. 2018

3.5 Bauen und Wohnen²

Der Anteil an EFH am Wohngebäudebestand betrug 2016 ca. 60 % und ist damit, wie im gesamten Kanton (TG: 62%), hoch.

Die Leerwohnungsziffer (Anteil leerstehender Wohnungen am gesamten Wohngebäudebestand) unterlag in der Vergangenheit immer wieder Schwankungen. Seit 2014 liegt sie konstant knapp unter 2 %. Somit herrscht weder Wohnungsnot, noch Wohnungsmangel und der Wohnungsmarkt funktioniert.

**Entwicklung Leerwohnungsziffer*,
im Vergleich zum Kanton Thurgau**



Quelle: Bundesamt für Statistik, Leerwohnungszählung

* Anteil leer stehender Wohnungen am
Gesamtwohnungsbestand des Vorjahres, in %

Abb. 10 Entwicklung Leerwohnungsziffer Wagenhausen / TG, Quelle: Thurgauer Themenatlas, Aug. 2018

3.6 Raum und Umwelt

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1'181 ha wobei etwas über die Hälfte davon Landwirtschaftsland und rund 11 % Siedlungsfläche ist. Mit ca. 6 % weist Wagenhausen im kantonalen Vergleich einen überdurchschnittlich hohen Anteil an unproduktiven Flächen auf (u. a. das grosse Etwiler Riet).

3.7 Freizeit und Kultur

Das Freizeit- und Kulturangebot in Wagenhausen ist vielfältig:

- Aktives Vereinswesen in den Bereichen (Schiess-)Sport, Freizeit, Musik, Kultur
- Tennisplatz Rheinklingen
- Camping Wagenhausen / Kaltenbach
- Minigolf Wagenhausen
- Badi Etwilen / Rheinklingen / Wagenhausen
- Trotte und ehemalige Propstei Wagenhausen
- Div. Wanderwege / Bodenseeelevelweg
- Im Sommer ist besonders der Rhein und sein Ufer als Bade- und Erholungsraum attraktiv

² Daten gemäss der Dienststelle des Kantons Thurgau, www.statistik.tg.ch

4 Kantonale Grundlagen und Vorgaben

Diese Kapitel behandelt zur Hauptsache den kantonalen Richtplan (KRP, Stand: Genehmigung 2017) und dessen Vorgaben für die Nutzungsplanung. Die nachfolgend aufgelisteten Sachthemen entsprechen einer Auswahl und sind nicht abschliessend.

Behördenverbindliche Planungsaufträge und Festsetzungen des KRP sind kursiv und grau markiert.

4.1 Richtplankarte

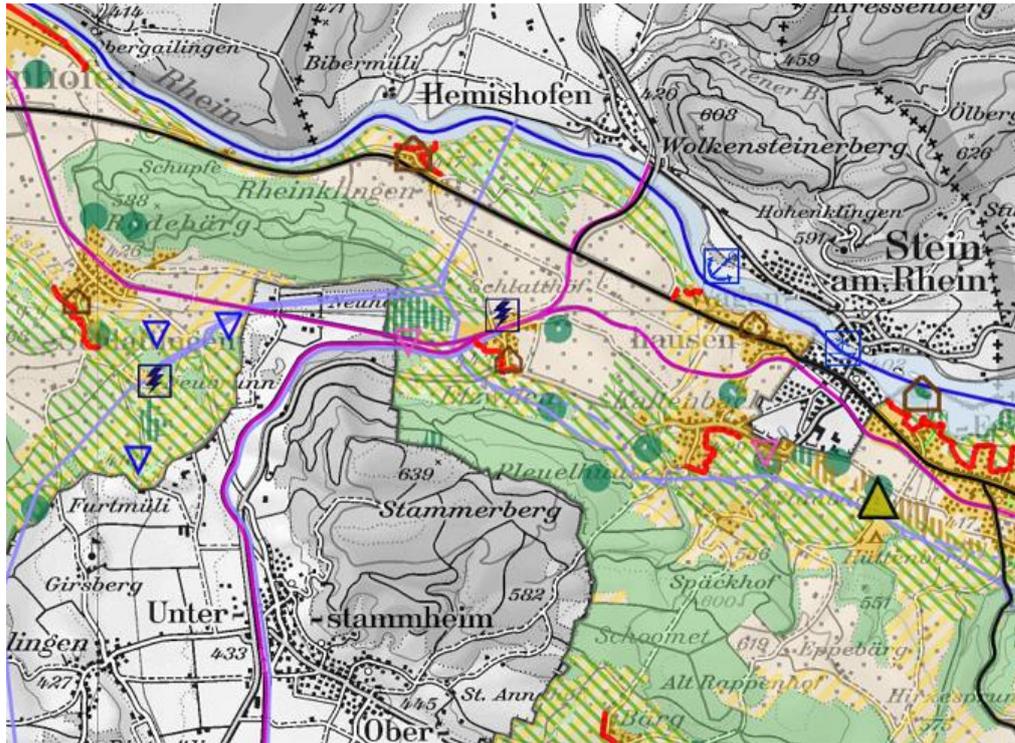


Abb. 11 Ausschnitt Richtplankarte mit Legende, Stand: 2017, ARE-TG.

1. Siedlung

-  Siedlungsgebiet: Bauzonen und künftige Baugebiete (1.1)
-  Siedlungsgebiet: Freihaltezonen (1.1) und Intensivverholungsgebiete (5.1)
-  Siedlungsgebiet: Kantonale Nutzungszonen und strategische Arbeitszonen (1.6, Festsetzungen)
-  Kantonale Nutzungszonen und strategische Arbeitszonen (1.6, Zwischenergebnisse)
-  Abgrenzungen des Siedlungsgebietes (1.1)
-  Ortsbildschutzgebiete (1.8) besonders wertvoll / wertvoll

2. Landschaft

-  Landwirtschaftsgebiete (2.2)
-  Fruchtfolgeflächen (2.2)
-  Gebiete mit Vorrang Landschaft (2.3)
-  Naturschutzgebiete und Waldreservate (2.4) grosse (Flächensymbol) / kleine (Punktsymbol)
-  Gebiete mit Vernetzungsfunktion (2.5)
-  Ausbreitungshindernisse (2.6)
-  Fischeaufstiegshindernisse / andere Hindernisse
-  Wald (2.7)
-  Gewässer (2.9)

3. Verkehr

-  Hochleistungsstrassen richtungstrennt (3.2)
-  Hochleistungsstrassen mit Gegenverkehr (3.2)
-  Anschlussbauwerke (3.2)
-  Übergeordnete Hauptverkehrsstrassen (3.2)
-  Bahnlinien, doppelspurige Normalspur (3.3)
-  Bahnlinien, einspurige Normalspur (3.3)
-  Ausbau Doppelspurabschnitte und Kreuzungsstationen
-  Bahnlinien, Schmalspur (3.3)
-  Kreuzungsstationen / -stellen / Bahnstationen (3.3)
-  Bahnhofgebiete (3.7)
-  Personenschiffahrt (3.8)
-  Schiffsanlegestellen (3.8)
-  Flugplatzperimeter und Gebiete mit Hindernisbegrenzung nach SIL (3.9)

4. Versorgung und Entsorgung

-  Hochspannungs-Freileitungen (4.2)
-  Hochspannungskabel (4.2)
-  Unterwerke (4.2)
-  Abbau- und Ablagerungsgebiete (4.3)
-  Reaktor- und Reststoffdeponiestandorte (4.4)
-  Inertstoffdeponiestandorte / Reservestandorte für Deponien (4.4)

5. Weitere Raumnutzungen

-  Bootsstationierungen (5.2)
-  Kombinierte Schiessanlagen (5.4)

4.2 Raumkonzept

Das Raumkonzept, als erstes Kapitel des Kantonalen Richtplans, bildet den konzeptionellen Rahmen, bzw. die Entwicklungsidee, auf der die weiteren Richtplaninhalte aufbauen.

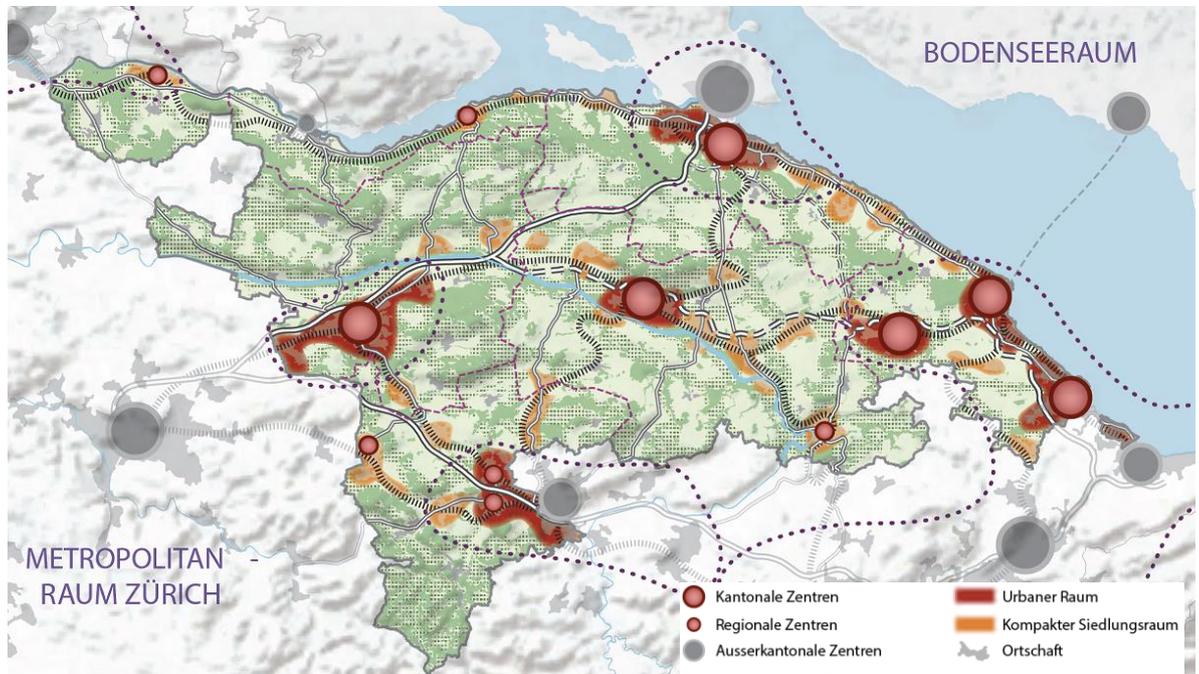


Abb. 12 Raumkonzept, KRP TG, Entwurf Mai 2016

4.2.1 Räumliche Herausforderungen und Entwicklungsziele

In den ersten beiden Unterkapiteln werden zunächst die im Kanton Thurgau vorhandenen räumlichen Herausforderungen festgestellt und, daraus abgeleitet, die übergeordneten räumlichen Entwicklungsziele im Sinne einer Präambel definiert.

4.2.2 Zukunftsbild Thurgau

Raumtypen

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung ordnet das Raumkonzept die Siedlungen im Kanton Thurgau drei verschiedenen Raumtypen zu. Diese Zuordnung erlaubt eine differenzierte Betrachtung des Wachstums.

Festsetzung 0.3 A

Das Raumkonzept Thurgau unterscheidet die folgenden drei Raumtypen (vgl. Übersichtskarte «Raumkonzept»).

a) Urbane Raum

Der Urbane Raum ist geprägt durch seine städtischen Funktionen. Er besteht im Wesentlichen aus den Zentren und den eng mit ihnen verflochtenen Agglomerationsgemeinden. Ein leistungsfähiges System des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und ein gut ausgebautes Langsamverkehrsnetz gewährleisten eine nachhaltige Mobilität. Dank seiner Bildungseinrichtungen und Innovationsstandorte wirkt er als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung.

b) Kompakter Siedlungsraum

Der Kompakte Siedlungsraum ergänzt den Urbanen Raum in seinen wirtschaftlichen Funktionen und trägt dadurch zur Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der Thurgauer Wirtschaft bei. Er befindet sich in der Nähe von Verkehrsachsen und ist insbesondere durch den ÖV gut an den Urbanen Raum und an die Zentren angeschlossen.

c) Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft mit ihren typischen Dörfern und Weilern prägt das Bild des Kantons Thurgau. Viele Orte verfügen über wertvolle und identitätsstiftende Ortsbilder. Die Orte sind an die Zentren angebunden. Eine Grunderschliessung durch den ÖV ist in der Regel sichergestellt. Das lokale Gewerbe findet Möglichkeiten, sich angemessen weiterzuentwickeln.

Die Kulturlandschaft ist vor allem auch Landwirtschaftsraum.

Wagenhausen ist der Kulturlandschaft zugeordnet.

Zentrenstruktur

Weiter werden die regionalen und kantonalen Zentren, welche vielfältige Besonderheiten und Qualitäten aufweisen, definiert. Die kantonalen Planungen orientieren sich an der Zentrenstruktur als Rückgrat der Siedlungsstruktur und der wirtschaftlichen Dynamik. Zusammen mit den umliegenden Agglomerationsgemeinden bilden die Zentren die wesentlichen Wirtschaftsräume des Kantons Thurgau.

Festsetzung 0.3 B

Die Zentren des Kantons Thurgau gliedern sich nach ihren Funktionalitäten in folgende zwei Typen (vgl. Übersichtskarte «Raumkonzept»):

a) Kantonale Zentren

Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Weinfelden.

b) Regionale Zentren

Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirmach, Steckborn.

Wagenhausen ist kein Zentrum, wohl aber dessen Nachbarstadt Stein am Rhein. Die regionalen Zentren übernehmen eine Stützpunktfunktion für ihr Umland mit Arbeitsplatzangeboten, verschiedenen Versorgungseinrichtungen und kulturellen Angeboten. Sie bilden Verkehrsknoten für ihr ländlich geprägtes Umland und sind selbst gut mit den kantonalen und regionalen Zentren verbunden.

Räumlich differenzierte Entwicklung der Raumnutzer (RN)

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Entwicklung an einer Zielgrösse von 421'000 Raumnutzern (kurz: RN = Einwohner und Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten) im Jahr 2030, beziehungsweise 443'000 RN im Jahr 2040 (Festsetzung 0.3 C).

In den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), welche im Thurgau ca. 2/3 der gesamten Bauzonenfläche beanspruchen, bzw. 93 % der Einwohner und 47 % der Beschäftigten erfassen³ rechnet er mit 338'000 RN im Jahr 2030, beziehungsweise 356'000 RN im Jahr 2040. Die übrigen Zonen (öffentliche Zonen, Arbeitszonen und Spezialbauzonen) werden für die Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

Das Wachstum soll nicht überall gleich stark sein, sondern differenziert auf die verschiedenen Raumtypen aufgeteilt werden. Mit einem erwarteten jährlichen Wachstum von 1,1 % bis 2030 soll der urbane Raum am stärksten wachsen. Aber auch die Kulturlandschaft soll mit 0,5 % pro Jahr immer noch merklich wachsen.

³ Dimensionierung der Bauzonen und des Siedlungsgebietes: Die Berechnungsmethode des Kantons Thurgau, Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau.

Festsetzung 0.3 D

Der Kanton Thurgau strebt ein räumlich differenziertes, auf die Urbanen Räume ausgerichtetes Wachstum der Raumnutzer (RN) an.

- a) *Der Grossteil des Wachstums soll im Urbanen Raum aufgefangen werden (Orientierungswert: 65% des gesamten Wachstums).*
- b) *Im Kompakten Siedlungsraum wird ein moderates Wachstum angestrebt (Orientierungswert: 25% des gesamten Wachstums).*
- c) *In der Kulturlandschaft bleibt ein punktuelles Wachstum möglich; insgesamt soll die Raumnutzerzahl langfristig mindestens gehalten werden (Orientierungswert: 10% des gesamten Wachstums).*

4.2.3 Räumliche Strategien und funktionale Handlungsräume

In den letzten beiden Unterkapiteln des Raumkonzeptes werden die Strategien, an der sich der Kanton Thurgau in seiner räumlichen Planung orientiert, definiert sowie die Zusammenarbeit in den Regionalplanungsgruppen, den Agglomerationen und in weiteren übergeordneten Kooperationsräumen gefördert.

4.3 Bereich Siedlung

Der revidierte Kantonale Richtplan (KRP) setzt die bundesrechtlichen Vorgaben der neuen Raumplanungsgesetzgebung (in Kraft seit 1. Mai 2014) um, indem er die Siedlungsentwicklung stärker nach Innen lenkt und damit der Zersiedlung Einhalt gebietet.

Für die Thurgauer Gemeinden bedeutet dies eine stärkere Einschränkung in ihrer Planungsfreiheit, weil der KRP u. a. neu:

- das Siedlungsgebiet der Gemeinden räumlich vorgibt.
- die Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale gegenüber Reserven ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes priorisiert.
- Mindestdichten an Raumnutzern (Einwohner und Beschäftigte) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) verlangt;
- Neueinzonungen nur dann erlaubt, wenn die erforderlichen Mindestdichten erreicht werden und die vorhandenen Kapazitäten in den Bauzonen nicht ausreichen.

4.3.1 Siedlungsgebiet

Der KRP legt das Siedlungsgebiet für alle Gemeinden im Sinne des RPG räumlich fest. Das Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der kommenden 25 Jahre und umfasst sowohl die bestehenden Bauzonen (inkl. Verkehrsflächen), als auch die langfristigen Siedlungsreserven. Letztere können aber nur dann eingezont werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einzonungen (vgl. Kap.4.3.4) erfüllt sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Mindestdichten an Raumnutzern (vgl. Kap. 4.3.2) erreicht werden.

In der Richtplankarte noch nicht verortet sind die Flächen gemäss Festsetzung 1.1 B. Diese Flächenkontingente können, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben, insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe beansprucht werden.

Gemäss Planungsauftrag muss die Gemeinde Wagenhausen ihre Richtplan-WMZ-Gebiete um 2.6 ha (1.1 ha verbleibend) reduzieren, sodass ihre Ortsplanung in Einklang mit den Vorgaben des KRP ist.

Planungsgrundsatz 1.1 A

Das Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 11) bezeichnet jene Flächen, in denen die bauliche Entwicklung bis zum Richtplanhorizont (25 Jahre, bis 2040) stattfinden kann. Es umfasst:

- a) die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und der Aufwertung besteht,
- b) die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,
- c) die Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschieden werden können.

Festsetzung 1.1 A

Das Siedlungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 11 450 Hektaren. Eine Anpassung des Siedlungsgebietsumfangs erfolgt ausschliesslich auf Grund einer Gesamtüberprüfung im Rahmen der Richtplanung.

Festsetzung 1.1 B

234 Hektaren des gesamten Siedlungsgebiets sind räumlich noch nicht festgelegt und daher in der Richtplankarte nicht dargestellt. Diese Flächen stehen zur Verfügung für:

- a) die massvolle Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben (zirka 30 ha),
- b) Die Neuansiedlung von Betrieben (zirka 25 ha),
- c) die Ausscheidung von grossflächigen Arbeitsplatzgebieten wie strategische Arbeitszonen oder Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (zirka 40 ha),
- d) die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen (zirka 29 ha),
- e) die Ausscheidung von Spezialbauzonen (zirka 30 ha).
- f) die Arrondierung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ, zirka 80 ha)

Die räumliche Festlegung von Siedlungsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. c erfolgt als Richtplananpassung, jene gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. a, b, d, e und f als Fortschreibung des Richtplans.

Die Beanspruchung der Kontingente erfolgt mit der Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte. Sie können nur in Anspruch genommen werden, falls nachweislich keine geeigneten Standorte im bereits festgelegten Siedlungsgebiet vorhanden sind und die angestrebte Entwicklung mit den Zielen und Grundsätzen des KRP vereinbar ist. Im Weiteren sind die Festsetzungen 1.4 A und 1.4 B, die Planungsgrundsätze 1.6 F, 1.6 G, 1.6 I, 1.6 J, 1.6 K, 1.6 L und 2.3 A, die Festsetzung 2.3 A sowie die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung (insbesondere Art. 15. Abs. 3 und 4 RPG und Art. 30 Abs. 1bis RPV) zu berücksichtigen.

Festsetzung 1.1 C

Im Rahmen eines ordentlichen und in der Regel regional oder kommunal abgestimmten Verfahrens können die Gemeinden das Siedlungsgebiet, wie es in der Richtplankarte festgesetzt ist, räumlich anders anordnen, unter der Bedingung, dass die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets nicht vergrössert wird und dadurch:

- a) die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets verbessert oder zumindest erhalten werden (insbesondere die Erschliessung mit dem ÖV),
- b) raumplanerisch abgestimmte, bessere Lösungen erreicht werden,
- c) der Planungsgrundsatz 2.3 A und die Festsetzung 2.3 A eingehalten werden und
- d) in der Regel keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (FFF) erfolgt.

Die räumliche Festlegung von Siedlungsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 C erfolgt als Fortschreibung des Richtplans

Festsetzung 1.1 D

Die in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsbegrenzungslinien sind bei Ortsplanungen, bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 B und bei der Umverteilung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 C einzuhalten. Im Bereich der Siedlungsbegrenzungslinien ist der Gestaltung des Siedlungsrandes besondere Beachtung zu schenken. Im Einflussbereich von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets möglichst zu vermeiden.

Planungsauftrag 1.1 A

Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre Ortsplanungen in Einklang stehen mit den Vorgaben des KRP (vgl. Anhang A1) und passen diese gegebenenfalls an (§ 8 Abs. 4 PBG).

4.3.2 Mindestdichten

Abhängig von der anvisierten, kantonsweiten Verteilung der erwarteten Einwohner und Beschäftigten definiert der KRP Mindestdichten an Raumnutzern (RN: Einwohner und Beschäftigte) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) für die verschiedenen Gemeinden. Wagenhausen ist dem Siedlungstyp «Kulturlandschaft» zugeordnet für welchen eine Mindestdichte von 32 RN/ha festgelegt wurde. Das Erreichen der Mindestdichte ist erforderlich, um zukünftig neues Bauland für Wohn-, Misch oder Zentrumszonen (WMZ) einzuzonen zu können.

Richt- und Zonenplan sind auf einen Planungshorizont von 25, bzw. 15 Jahren ausgelegt und müssen dementsprechende RN-Kapazitäten vorsehen. Die entsprechende Kapazitätsberechnung befindet sich in Kap. 6.

Festsetzung 1.2 A

In den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) werden für den Zonenplanhorizont 2030 und den Richtplanhorizont 2040 folgende Mindestdichten (Raumnutzer/Hektare) in den Dichtetypen gemäss Übersichtskarte «Dichtetypen und ÖV-Erschliessung» angestrebt:

- a) *Urbaner Raum (kantonale Zentren): 86 RN/ha*
- b) *Urbaner Raum (übrige Gemeinden): 63 RN/ha*
- c) *Kompakter Siedlungsraum (regionale Zentren): 60 RN/ha*
- d) *Kompakter Siedlungsraum (übrige Gemeinden): 47 RN/ha*
- e) **Kulturlandschaft: 32 RN/ha**

Festsetzung 1.2 B

Die Mindestdichten gemäss Festsetzung 1.2 A fliessen wie folgt in die Kapazitätsberechnung ein: Der effektive heutige Dichtewert in den überbauten WMZ eines Dichtetyps ist für das gesamte Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz 1.1 A massgebend, wenn er über der Mindestdichte des jeweiligen Dichtetyps liegt. Andernfalls ist in den unüberbauten WMZ und in den Richtplangebieten eines Dichtetyps die Mindestdichte gemäss Festsetzung 1.2 A massgebend. In den überbauten WMZ gilt für 2030 ein Wert, bei dem zur effektiven Dichte ein Drittel der Differenz zur Mindestdichte dazugerechnet wird beziehungsweise für 2040 zwei Drittel.

Festsetzung 1.2 C

Im Rahmen der Kapazitätsberechnung gemäss Festsetzung 1.2 B verdichten alle Gemeinden ihre überbauten WMZ bis 2030 um zusätzlich 2 Prozent beziehungsweise bis 2040 um zusätzlich 3 Prozent, gemessen an der Raumnutzerzahl von 2012/2013.

Planungsauftrag 1.2 A

Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanungen (kommunaler Richtplan, Zonenplan, Baureglement) auf, wie die Dichten gemäss Festsetzungen 1.2 A erreicht werden können. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren entsprechenden Bestrebungen.

Planungsauftrag 1.2 B

In den Arbeitszonen und in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulands (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen usw.).

4.3.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Bevölkerung, welches sie mit der Annahme der Änderung des Raumplanungsgesetzes des Bundes vom 15. Juni 2012 durch die Volksabstimmung vom 3. März 2013 bezeugt hat.

Die Innenentwicklung erfordert einen stärkeren Fokus auf den Bestand und dessen Reserven. Zentral ist hierbei die Frage, wie die vorhandenen Nutzungsreserven zeitgerecht mobilisiert werden können.

Mit der baulichen Verdichtung im Bestand wird die Siedlungsqualität, entstehend durch das Zusammenwirken von Bauten, Aussenraum und Nutzungen in einer erkenn- und erlebbaren Siedlungsstruktur, immer wichtiger. Einer baulichen Überfrachtung muss durch ausreichende Freiräume entgegengewirkt werden.

Mobilisierung der inneren Entwicklungspotentiale

Planungsgrundsatz 1.3 A

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen. Neue Flächenansprüche für Wohnen und Arbeiten sind prioritär durch das Ausschöpfen vorhandener innerer Entwicklungspotenziale und durch bauliche Erneuerung zu befriedigen. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat Priorität gegenüber Entwicklungen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

Planungsauftrag 1.3 A

Der Kanton koordiniert die flächendeckende Nachführung der Übersicht über den Stand der Erschliessung und die inneren Entwicklungspotenziale durch die Gemeinden.

Planungsgrundsatz 1.3 B

Die Gemeinden weisen die Gebiete mit inneren Entwicklungspotenzialen und deren spezifische Eigenschaften in ihren kommunalen Richtplänen aus. Sie fördern die Mobilisierung dieser Gebiete, indem sie geeignete Massnahmen zur besseren Nutzung prüfen.

Siedlungsqualität

Planungsauftrag 1.3 B

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist eine hochwertige Siedlungsqualität anzustreben

4.3.4 Ein- und Umzonungen

Der KRP verschärft die Voraussetzungen, welche für Neueinzonungen erfüllt sein müssen, im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen massiv. Dies gilt insbesondere für die Neueinzonung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ).

Planungsgrundsatz 1.4 A

Einzonungen erfolgen in der Regel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Rahmennutzungsplanung und liegen innerhalb des auf der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets. Ausserhalb davon sind Einzonungen ausschliesslich im Rahmen der Kontingente (Festsetzung 1.1 B) sowie bei Abtausch (Festsetzung 1.1 C) möglich.

Festsetzung 1.4 A

Ein- und Umzonungen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone (WMZ) setzen voraus, dass

- a) *die Raumnutzerentwicklung gemäss Festsetzungen 0.3 C und D die Kapazität der bestehenden Bauzonen unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Festsetzungen 1.2 A, B und C übersteigt (gemeindespezifische Auslastung über 100%),*
- b) *die ÖV-Erschliessungsqualität des Areals mindestens der ÖV-Güteklasse D (Urbaner Raum) beziehungsweise der ÖV-Güteklasse E (Kompakter Siedlungsraum, Kulturlandschaft) entspricht; bei Arealen im Urbanen Raum, die nur durch den Bus erschlossen sind, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich,*
- c) *die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind,*

d) *die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten sind (insbesondere Art. 15 Abs. 2, 3 und 4 RPG und Art. 30 Abs. 1bis RPV).*

In folgenden Fällen kann von den unter Bst. a und b aufgeführten Bestimmungen abgewichen werden:

_bei Umzonungen von strategisch zweckmässig gelegenen, weitgehend überbauten Bauzonen, die nicht zu den WMZ zählen

_bei zweckmässigen Umzonungen von WMZ (inkl. Aufzonungen)

_bei Einzonungen im Zusammenhang mit massvollen Erweiterungen von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. a und Planungsgrundsatz 1.6 L

_bei Einzonungen gemäss Festsetzungen 1.1 B Bst. f und 1.4 B

Festsetzung 1.4 B

Kleinflächige, direkt an die Bauzone angrenzende Einzonungen in WMZ sind möglich, sofern die Anforderungen von Festsetzung 1.4 A Bst. c und d erfüllt sind. Liegt die Einzonungsfläche ausserhalb des auf der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets, wird das Kontingent gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. f zur Arrondierung von WMZ beansprucht. Zweckmässige Einzonungen sind dabei möglich für:

- a) *rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen,*
- b) *bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau,*
- c) *Baulücken, in der Regel bis maximal 1000 m², die mehrheitlich an die Bauzone angrenzen.*

4.3.5 Anpassung überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Gemäss Anhang A1 KRP muss die Gemeinde ihre WMZ-Richtplangebiete um 2.6 ha auf 1.1 ha reduzieren. Die WMZ-Bauzonen (58.6 ha) sind bedarfsgerecht dimensioniert und müssen nicht reduziert werden.

Festsetzung 1.5 A

Deutlich überdimensionierte Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sind einer Nichtbauzone zuzuweisen, soweit sie sich dazu eignen und der ermittelte Anpassungsbedarf gemäss Anhang A1 grösser ist als 0,5 ha (Bagatellschwelle).

Planungsauftrag 1.5 A

Innert drei Jahren haben die betroffenen Gemeinden die geeigneten, deutlich überdimensionierten WMZ einer Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) zuzuweisen. Mit Eingang des Genehmigungsgesuchs beim Amt für Raumentwicklung gilt die Frist als gewahrt.

4.3.6 Wirtschaft

Aufgrund der schwer zu lokalisierenden künftigen Flächennachfrage für Arbeitszonen ist es weder möglich noch sinnvoll, das Siedlungsgebiet abschliessend räumlich festzulegen. Aus diesem Grund stehen für Neuansiedlung / Erweiterung von Betrieben Kontingente zur Verfügung (vgl. Erläuterungen zu Kap. 4.3.1, Festsetzung 1.1 B). Stehen im bestehenden Siedlungsgebiet keine ausreichenden Nutzungspotenziale zur Verfügung, kann auf diese Weise Handlungsspielraum geschaffen werden, um auf Nachfragen und veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Allgemeines

Planungsgrundsatz 1.6 A

Der Kanton unterstützt eine differenzierte wirtschaftliche Entwicklung und strebt eine Zunahme der Arbeitsplätze an. Dabei entspricht die Förderung bereits bestehender Betriebe einem wichtigen kantonalen Ziel. Standorte mit Entwicklungspotenzial und gutem Anschluss an die überregionalen Verkehrsnetze werden be-

sonders gefördert. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat Priorität gegenüber der Entwicklung ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

Planungsgrundsatz 1.6 B

Soweit das kantonale Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) dies vorsieht, können Projekte von regionaler Bedeutung durch den Kanton und den Bund unterstützt werden.

Neuansiedlung von Betrieben

Planungsgrundsatz 1.6 K

Der Kanton unterstützt die Neuansiedlung von Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen. Ausnahmsweise kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (vgl. Festsetzung 1.1 B Bst. b) von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern

- a) ein Vorprojekt vorliegt, das eine flächensparende Lösung aufzeigt,
- b) nachgewiesen werden kann, dass in der Region keine Alternativen zur Verfügung stehen,
- c) sich die einzuzonende Fläche im Urbanen Raum oder im Kompakten Siedlungsraum befindet (vgl. Kap. 0.3, Übersichtskarte «Raumkonzept» und Kap. 1.2, Übersichtskarte «Dichtetyphen und ÖV-Erschliessung»).

Aufgrund der Zuordnung der Gemeinde zum Siedlungstyp «Kulturlandschaft» steht kein Kontingent zur Neuansiedlung von Betrieben zur Verfügung.

Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben

Planungsgrundsatz 1.6 L

Der Kanton unterstützt die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen.

Ausnahmsweise kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (vgl. Festsetzung 1.1 B Bst. c) von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern

- a) ein Vorprojekt vorliegt, das eine flächensparende Lösung aufzeigt,
- b) nachgewiesen werden kann, dass in der engeren Umgebung des Betriebsstandorts keine Alternativen zur Verfügung stehen,
- c) die erforderliche Fläche kleiner ist als 2000 m² oder es sich um eine im Verhältnis zur bestehenden Fläche angemessene Erweiterung von maximal 30 Prozent handelt (massvolle Erweiterung).

Konsumgüterversorgung

Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung im Siedlungsgebiet ist ein zentrales Anliegen der Thurgauer Raumentwicklung.

Zur Stärkung der Zentren und zur Vermeidung von zusätzlichem motorisierten Verkehr sollen neue Einkaufsstandorte von Grossverteilern nicht an der Peripherie angesiedelt werden. Dementsprechend werden mit der Festsetzung 1.6 die zulässigen Flächen für neue Läden mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs in Abhängigkeit zum Raumtyp beschränkt.

In Wagenhausen sind Läden bis 500 m² publikumsaktiver Fläche möglich.

Festsetzung 1.6 B

Läden oder eine Ansammlung von Läden mit nachfolgender publikumsaktiver Fläche sind wie folgt möglich:

- Kulturlandschaft: höchstens 500 m²

- *Kompakter Siedlungsraum und Urbaner Raum: höchstens 1000 m²*
- *Kantonale und regionale Zentren sowie Urbaner Raum, sofern der Standort im Agglomerationsprogramm vorgesehen ist: mehr als 1000 m² (grosse Läden, Einkaufszentren, Fachmärkte)*

Tourismus

Die Lage von Wagenhausen am Rhein / bei Stein am Rhein bietet ein Potential für den Tourismus, welches bereits genutzt wird (Etzwiler Badi, Camping, Rheinuferweg, Bodenseeradweg etc.). Die öffentliche Zugänglichkeit des Rheinufers und dessen touristische Nutzung sind noch nicht voll ausgeschöpft.

Planungsgrundsatz 1.6 P

Der Kanton Thurgau strebt eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus an. Kanton und Gemeinden pflegen und entwickeln die tourismusrelevante Infrastruktur und verbessern die öffentliche Zugänglichkeit der Seeufer und deren touristische Nutzung. Sie unterstützen die Erhaltung und Erweiterung des Angebots in der Hotellerie und die Realisierung eines Feriendorfes mit ausschliesslich mietbaren Wohnungen.

4.3.7 Kulturdenkmäler

Ortsbildschutzgebiete

Historisch wertvoll sind Probstei, Schlössli und Trotte in Wagenhausen sowie das Dorf Etwilen. Besonders wertvoll und ein Ortsbild von nationaler Bedeutung ist das Dorf Rheinklingen,

Ortsbildschutzgebiete - Planungsgrundsatz 1.10 A

Die erhaltenswerten Ortsbilder sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbildschutzgebieten – auf der Richtplankarte mit Symbolen eingezeichnet – sind Eingriffe in die bestehende Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen. Ergänzende Neubauten haben sich in die Struktur einzufügen.

Rheinklingen weist gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) hohe Lage-, räumliche und architekturhistorische Qualitäten auf. Die Erhaltungsziele des ISOS sind in der Kommunalplanung zu berücksichtigen.

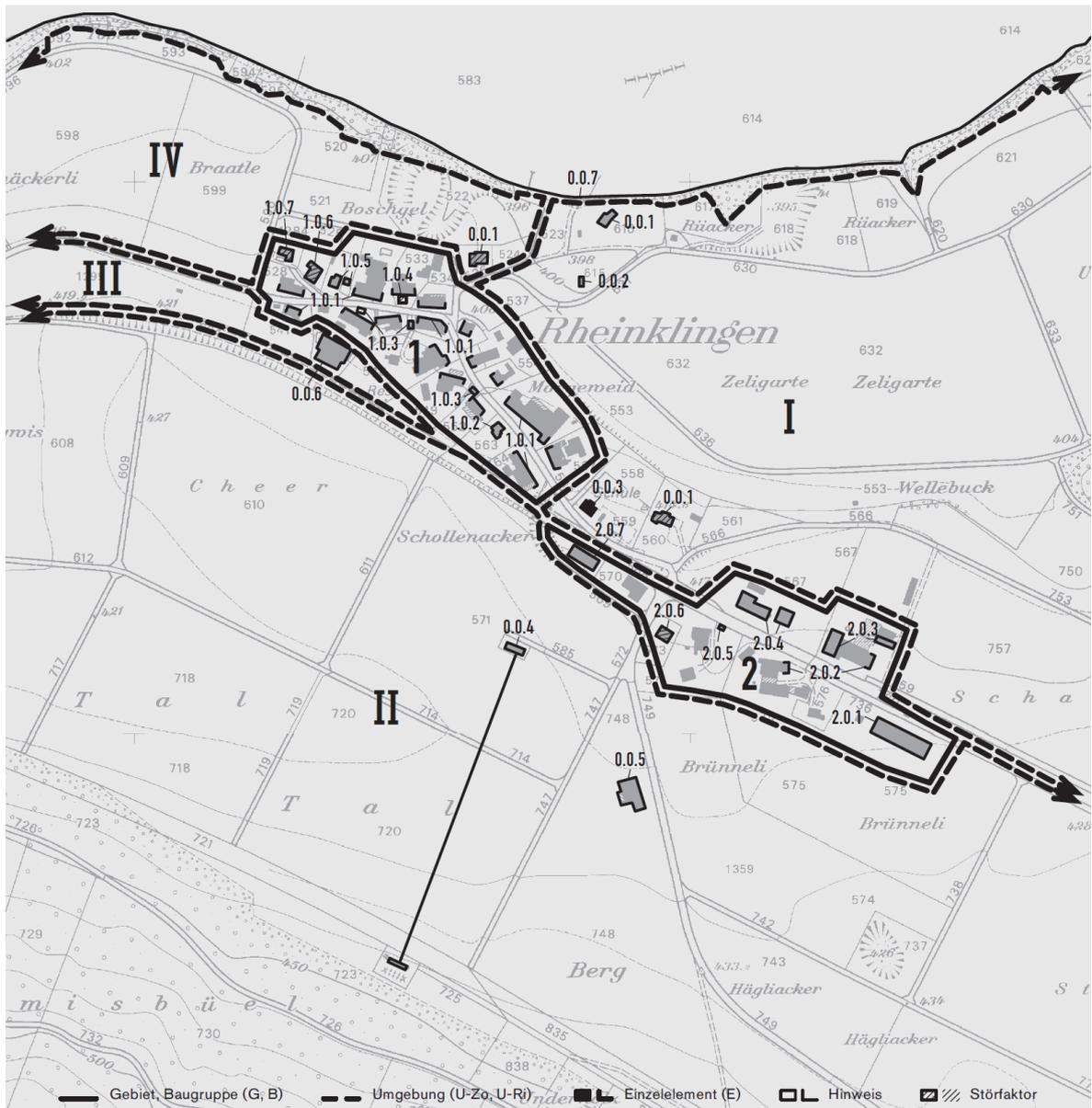


Abb. 13 ISOS-Karte von Rheinklingen, Inventarobjekt Nr. 3610, Bundesamt für Kultur.

Archäologische Fundstellen

Gemäss Planungsauftrag 1.10 B ist für den Bunker A 5516 auf Parz. 635 (Staagäcker) in Rheinklingen die Zone archäologischer Funde auszuscheiden, sodass der Schutz dieses Objektes von nationaler Bedeutung sichergestellt wird.

Historische Verkehrswege

Besonders bedeutende Objekte des IVS sind unter Schutz zu stellen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind einerseits im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und im kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1), andererseits in der VIVS verankert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 15 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 67 km) richtet sich der Schutz vollumfänglich nach den Bestimmungen der VIVS. Diese Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu

schonen und daher zwingend grundeigentümerverbindlich zu schützen. Demgegenüber richtet sich der Schutz bei Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 40 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 329 km) nach dem NHG und dem TG NHG.

Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision haben die Gemeinden eine entsprechende Unterschützstellung dieser Objekte zu prüfen. Für die Objekte ohne Substanz (nur historischer Wegverlauf) bestehen keine rechtlichen Vorgaben.

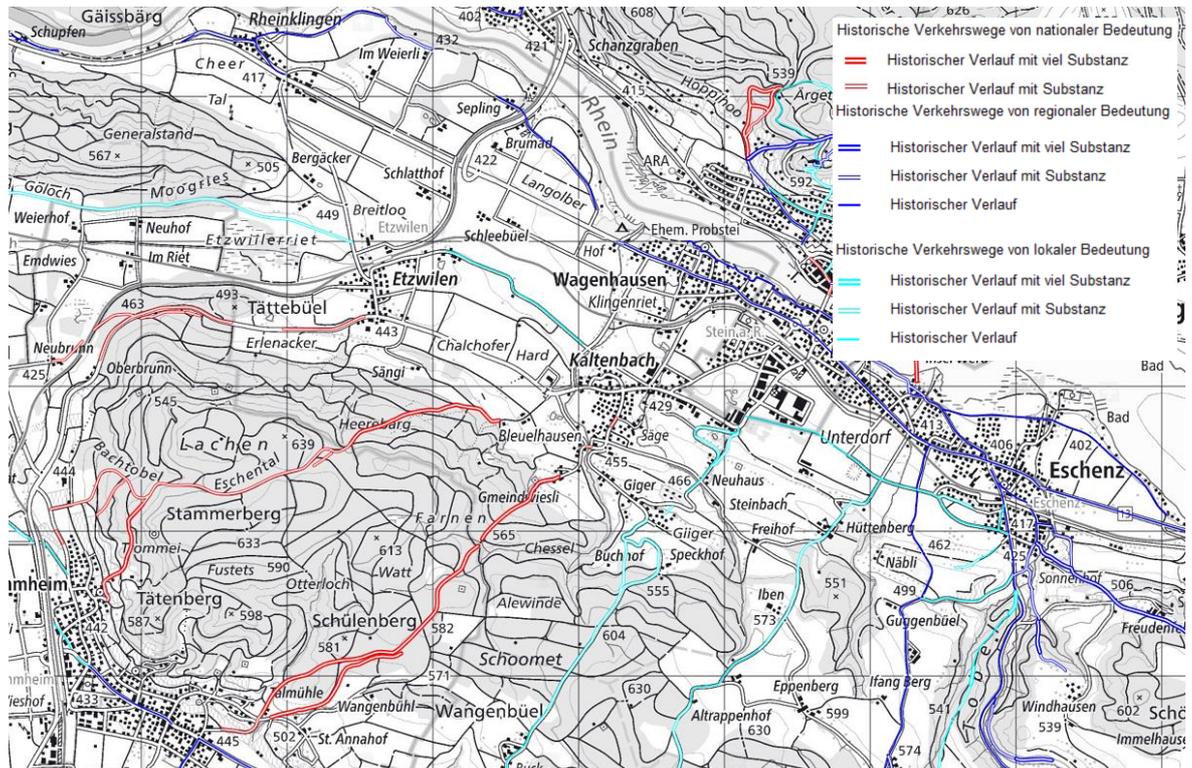


Abb. 14 Ausschnitt IVS, www.map.geo.admin.ch, April 2017

Planungsauftrag 1.10 C

Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der im Bundesinventar (der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS) aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sicher.

Planungsauftrag 1.10 D

Die Gemeinden prüfen die Unterschützstellung der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung (Objekte mit viel Substanz und Objekte mit Substanz) gemäss Übersichtskarte «Historische Verkehrswege».

4.3.8 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarten sind ein behördenverbindliches Instrument zur Vorbeugung von Schäden bei Naturgefahren (überwiegend betreffend Hochwasser). Die Resultate der Kartierung müssen in die örtliche Nutzungs- und Zonenplanung miteinbezogen werden.

Der Leitfaden «Umsetzung Naturgefahren im Kanton Thurgau» des Departements für Bau und Umwelt (DBU) und der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) ist zu beachten.

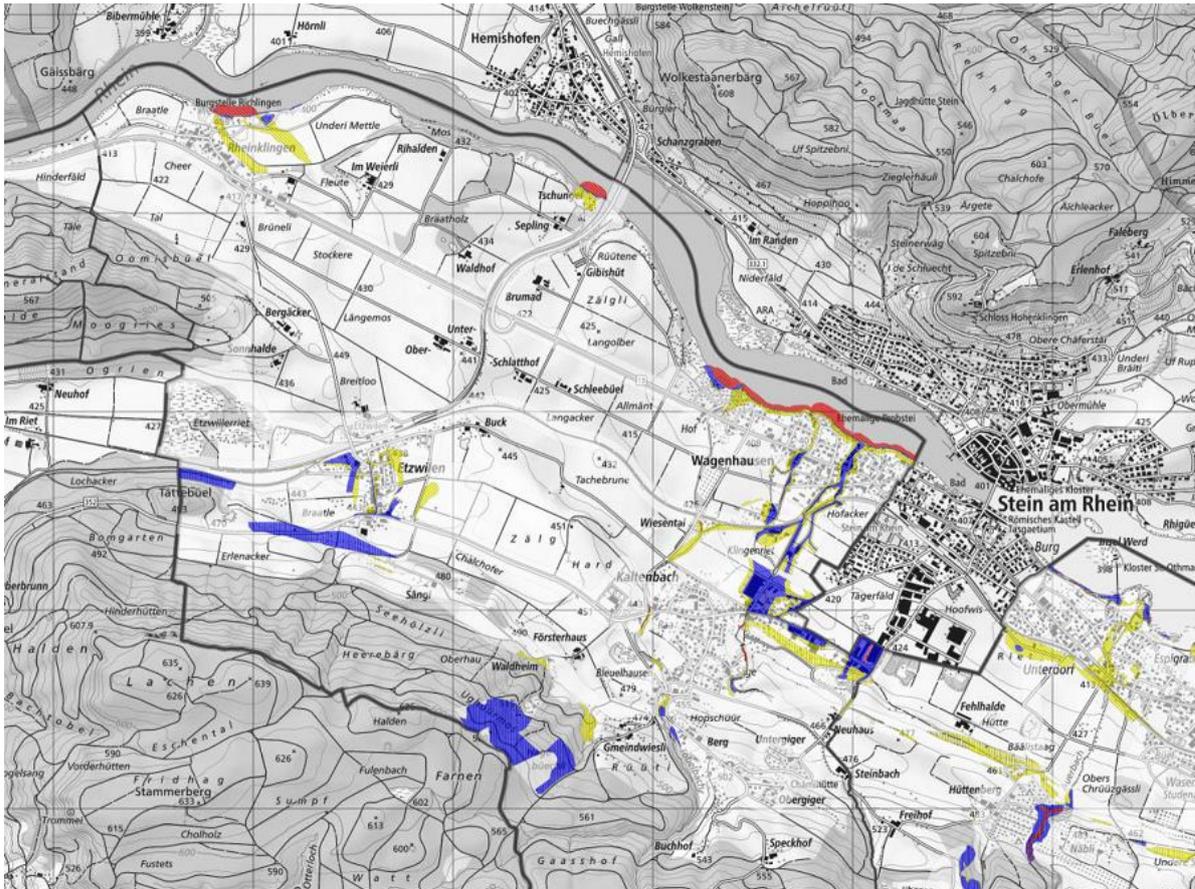


Abb. 15 Ausschnitt Gefahrenkarte (gilt nur für die Siedlungsgebiete), ThurGIS, Aug. 2018

Die Gemeinde Wagenhausen verfügt über ein Hochwasserschutzkonzept aus dem Jahre 2010 (Fröhlich Wasserbau AG, Frauenfeld). Die darin vorgesehenen Massnahmen werden vorzu realisieren. Die Gefahrenkarte nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen ist in Anhang 1 abgebildet.

Planungsauftrag 1.11 B

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung um.

4.4 Bereich Landschaft

4.4.1 Landwirtschaftsgebiete

Wagenhausen verfügt über viel fruchtbares Landwirtschaftsland, welches mehrheitlich als Fruchtfolgefläche (FFF) im Sachplan des Bundes deklariert und damit zur Sicherung einer Ernährungsbasis zu erhalten ist.

Ein Verlust von FFF, insbesondere bei geplanten Einzonung, muss sorgfältig abgewogen werden. Im Kanton TG besteht noch ein «Kontingent» von 600 ha FFF, welche (noch) ohne Kompensationspflicht umgenutzt werden können.

Planungsgrundsatz 2.2 A

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebiets nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan (SP), sind zu erhalten.

4.4.2 **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)**

Wagenhausen befindet sich in zwei BLN-Gebieten (1403: Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein / 1411: Untersee – Hochrhein) damit in einer für die Schweiz besonders wertvollen Landschaft. Die BLN-Schutzziele sind im Kantonalen Richtplan berücksichtigt (2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft).

Gebiete mit Vorrang Landschaft

Festsetzung 2.3 A

In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Mit der Bezeichnung von Gebieten mit Vorrang Landschaft im KRP wird offengelegt, wo der Kanton spezielle Beurteilungsmassstäbe im Bereich Landschaft anwendet. In Wagenhausen sind dies die Uferlandschaft am Rhein und die Landschaft im Süden der Gemeinde (Rodenberg-Etzwilen-Stammerberg-Kaltenbach).

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt. Es gelten jedoch erhöhte Anforderungen an die Einordnung von Bauten und Anlagen in die natürliche Landschaft.

4.4.3 **Naturschutzgebiete**

Festsetzung 2.4 A

Die im Anhang A5 aufgeführten, noch nicht ausreichend geschützten (Naturschutz-) Gebiete, sind durch die Gemeinden resp. den Kanton zu sichern.

Im Anhang A5 ist das Gebiet «Chlingenriet» aufgelistet. Das Ried ist der Landschaftsschutzzone nach Zonenplan zugewiesen. Mit der Nutzungsplanungsrevision ist der Schutz durch Zuweisung zur Naturschutzzone sicherzustellen.



Abb. 16 Ausschnitt Zonenplan, Gebiet «Chlingenriet» (roter Kreis), ThurGIS, Aug. 2018

Im Gebiet «Chlingenriet» ist gemäss Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Wagenhausen ein Retentionsbecken geplant. Die Ausscheidung der Naturschutzzone ist darauf abzustimmen.

4.4.4 Gebiete mit Vernetzungsfunktion / Ausbreitungshindernisse

Gebiete mit Vernetzungsfunktion unterstützen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen. Sie tragen zur Arterhaltung sowie zur Steigerung der Vielfalt bei.

In Wagenhausen überlagern sich die Gebiete mit Vernetzungsfunktion und Vorrang Landschaft grösstenteils (Entlang Rheinufer / Entlang Rodenberg-Etzwilen-Stammerberg-Kaltenbach).

Zudem bestehen gem. Anhang A6 KRP folgende Ausbreitungshindernisse:

- Strasse Kaltenbach – Stein am Rhein (im Bereich Naturschutzgebiet Guggenhuuser) für Amphibien
- Bahnlinie bei Etwiler Ried für Wildwechsel / Amphibien

Festsetzung 2.5 A

Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Festsetzung 2.6 A

Kanton und Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeiten konsequent die Möglichkeiten, die Durchlässigkeit im Bereich von Ausbreitungshindernissen (vgl. Anhang A6) zu verbessern.

4.4.5 Gewässer

Fließgewässer / Festsetzung 2.9 A

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf für Gewässer und unterstützen deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung.

Nach Auskunft des Kantons sollen bis zu Beginn des Jahres 2019 die kantonalen Grundlagen zur Beurteilung der Gewässerräume vorliegen. Erst dann kann mit der Umsetzung der Gewässerräume auf kommunaler Ebene begonnen werden. Die Gewässerräume werden gem. neuem WBSNG vom 19.04.2017 mittels Gewässerraumlinien in einem Sondernutzungsplanverfahren gesichert.

4.5 Bereich Verkehr

Die Suter-von Känel-Wild AG erarbeitet derzeit ein Verkehrskonzept für die Gemeinden Wagenhausen und Stein am Rhein. Die Konzeptinhalte sind in der Kommunalplanung zu berücksichtigen.

4.5.1 Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung

Ziel der Raumplanung muss es sein, an jenen Standorten, die durch den Öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer etc., kurz: LV) gut erschlossen sind, hohe Siedlungsdichten zu erreichen und eine vielfältige Nutzung zu fördern. Auf diese Weise wird ein ausreichendes Kundenpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb der ÖV-Infrastruktur gefördert.

Die Qualität der Erschliessung durch den ÖV und den LV ist ein wichtiges Kriterium bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Das PBG und der KRP legen daher für bestimmte Vorhaben (insb. für Ein- und Umzonungen) Mindestanforderungen an die ÖV- und LV-Erschliessung fest.

Planungsgrundsatz 3.1 F

Siedlungsstruktur und Verkehrsinfrastruktur beziehungsweise deren Planungen sind aufeinander abzustimmen

4.5.2 Kantonsstrassennetz / Verkehrsbelastung

Die Rhein-/Seestrasse (H13), die Hauptstrasse nach Singen (H332) und die Hauptstrasse Kaltenbach-Etzwilen (H352) sind Kantonsstrassen. Bei den übrigen Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen.

Gemäss Lärmemissionskataster weist die Ortsdurchfahrt Wagenhausen tagsüber einen hohen DTV von 7'200 Fahrzeugen pro Tag auf. Der Schwerverkehrsanteil am DTV beträgt tagsüber 10 % und in der Nacht 5 %.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklungsstrategie gemäss Planungsauftrag 1.3 D ist aufzuzeigen, wie die Siedlungsentwicklung auf die Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt ist.

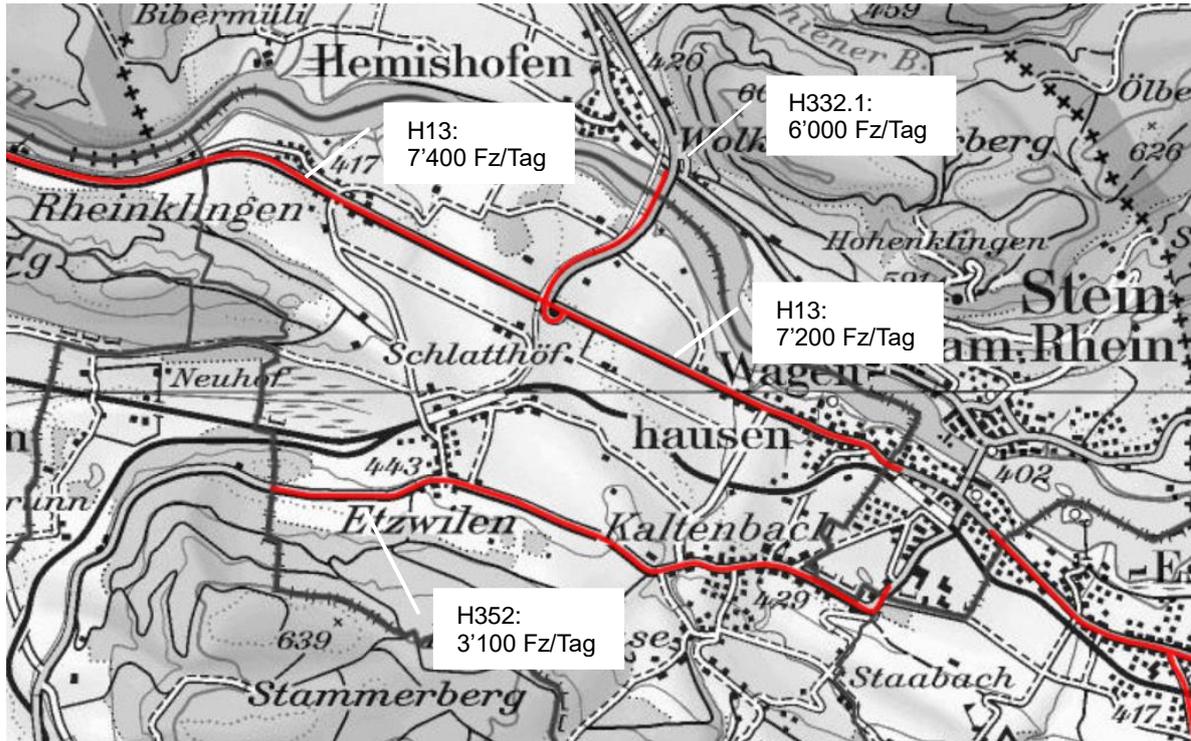


Abb. 17 Strassenlärmemissionskataster (SLEK) für Staatsstrassen, ThurGIS, Aug. 2018

4.5.3 Öffentlicher Verkehr / Güteklassen

Für die Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist die Erschliessung eines Gebietes durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) zentral.

Die Güteklassen des Bundesamtes für Raumentwicklung sind ein Indikator für die Beurteilung der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs. Untersucht werden die einzelnen Haltestellen anhand der Kriterien «Art des ÖV-Verkehrsmittels», «Kursintervall» und «Distanz (Luftlinie)». Daraus werden die Qualitätsklassen A bis D abgeleitet (vgl. Abb. 18).

Der historische Eisenbahnknoten Etzwilen weist eine sehr gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr auf. Das Dorf Wagenhausen kann durch seine räumliche Nähe zum Bahnhof Stein am Rhein von geringen bis mittelmässigen Erschliessungsqualitäten profitieren. Nicht ÖV-erschlossen sind die Ortsteile Kaltenbach und Rheinklingen.

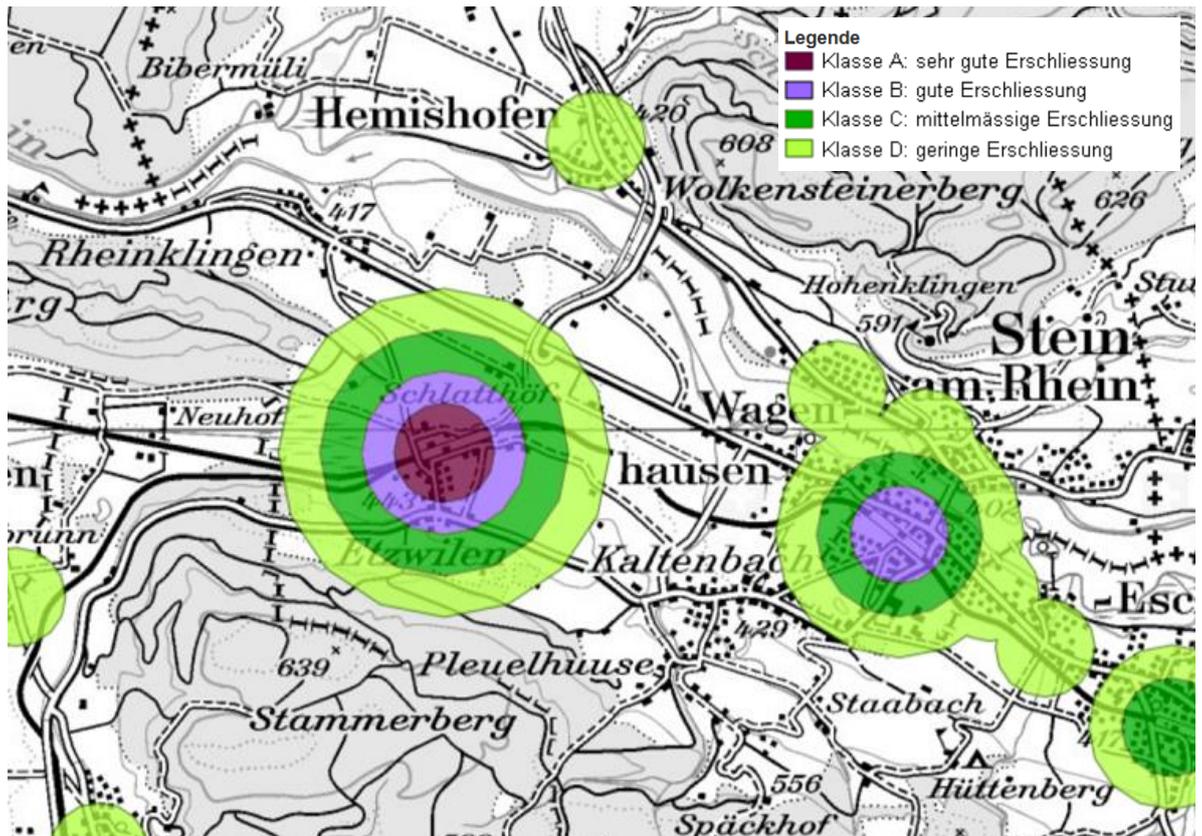


Abb. 18 ÖV-Güteklassenplan, www.map.geo.admin.ch, Aug. 2018

4.5.4 Langsamverkehr

Allgemein

«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Radverkehr (inkl. E-Bikes), sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.

Planungsauftrag 3.4 A

Ergänzend zum kantonalen LV-Netz können die Gemeinden ein Netz von LV-Verbindungen erstellen und dieses mit den Nachbargemeinden und dem Kanton abstimmen. Sie ergreifen prioritär Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen. Dabei sind auch Alternativen zu prüfen.

Fusswege

Planungsgrundsatz 3.4 B

Wohngebiete, Arbeitsplatzgebiete, Schulen und Kindergärten, ÖV-Haltestellen, zentrale öffentliche und private Einrichtungen sowie Einkaufsläden sollen durch attraktive, sichere, zusammenhängende und hindernisfreie Fusswegnetze erschlossen werden.

Planungsauftrag 3.4 B

Das Fusswegnetz ist in den Richtplänen der Gemeinden auszuweisen.

Radwegnetz Freizeitverkehr / Wanderwege

Entlang des Untersees verläuft der Bodenseeradweg (blau). Dieser führt rund um den gesamten Bodensee (Unter-, Ober- und Überlingersee). Er stellt eine wichtige touristische Attraktion dar.

Nebst den kantonalen Radwegrouten sind diverse kantonale Wanderwegrouten (grün) ausgeschieden. Die bestehenden Routen sind in der Kommunalplanung zu berücksichtigen.

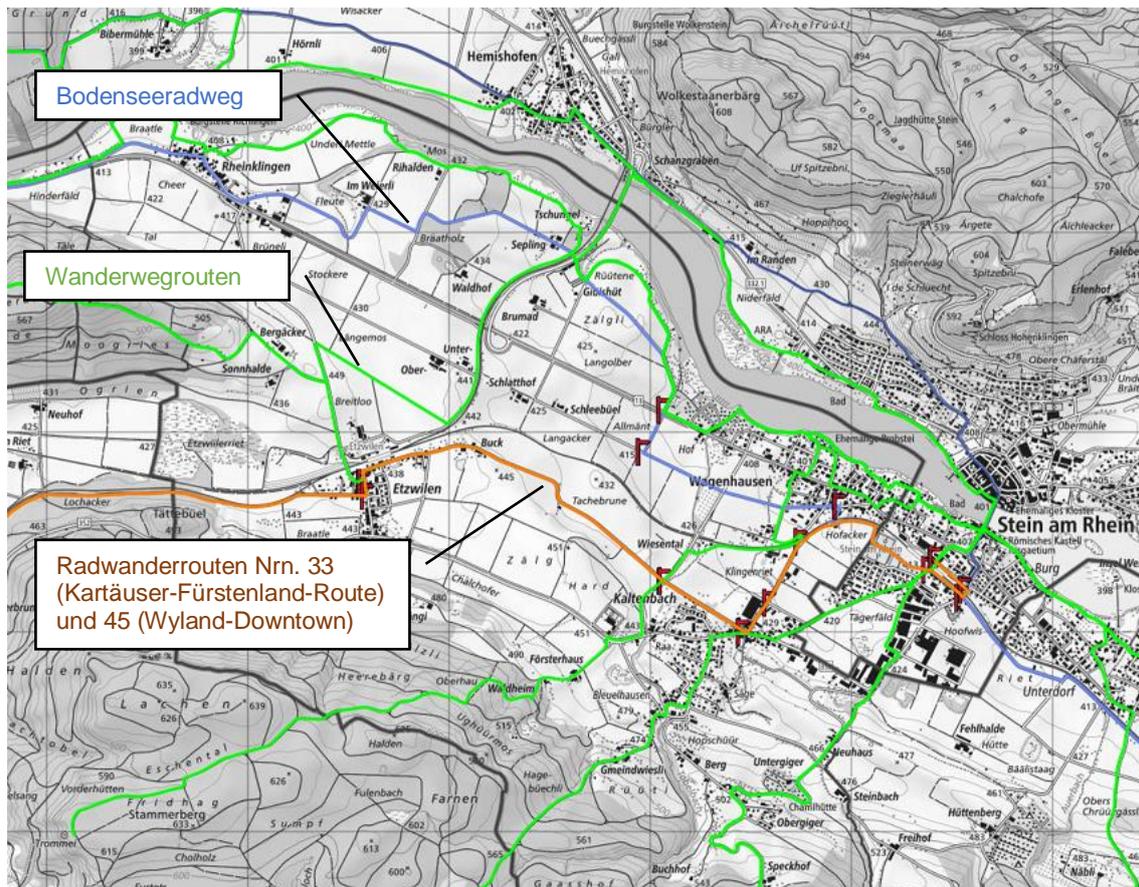


Abb. 19 Kantonales Langsamverkehrsnetz, ThurGIS, Aug. 2018

Planungsgrundsatz 3.4 J

Das Freizeitradwegnetz orientiert sich mit Ausnahme der lokalen Routen am «SchweizMobil-Netz».

Planungsgrundsatz 3.4 K

Die Wege für Fussgänger und Wanderer sollen von denjenigen für Radfahrende und Skater grundsätzlich entflochten werden, insbesondere entlang dem Bodensee.

Radwegnetz Alltagsverkehr

Radwege dienen primär dem täglichen Radverkehr, namentlich für das Erreichen von Schulen, Sportstätten, Freizeitanlagen, Arbeitsplätzen, Pendlerdestinationen und Einkaufsmöglichkeiten. Die Linienführung muss deshalb möglichst direkt gewählt werden sowie hindernisfrei für eine zügige Fahrweise bei guter Verkehrssicherheit.

Die Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr» zeigt nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage. Diese ist im Rahmen von Einzelprojekten festzulegen. Alternativrouten sind im Sinne der Kosten-Nutzen-Wirksamkeit zu prüfen.



Abb. 20 Ausschnitt Radwegnetz Alltagsverkehr, KRP 2017, ARE-TG,

Planungsauftrag 3.4 D

Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zur Realisierung des «Radwegnetzes Alltagsverkehr» (siehe Abb. 20).

Planungsauftrag 3.4 F

Im Innerortsbereich untersuchen die Gemeinden die Schwachstellen des Radverkehrs. Sie erarbeiten Lösungsvorschläge, stimmen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton auf die Hauptstrassen ab und realisieren sie anschliessend.

4.5.5 Parkierung

Fahrzeuge stehen die meiste Zeit still und belegen hierzu wertvollen Platz innerhalb des Baugebiets. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen sind sie daher vermehrt in den Gebäuden oder Tiefgaragen zu erstellen. Damit kann die Qualität des Aussenraumes erhöht werden.

Parkierungsanlagen für motorisierten Individualverkehr

Planungsgrundsatz 3.6 A

Der Flächenbedarf durch den ruhenden Verkehr ist gering zu halten.

Planungsgrundsatz 3.6 B

Neue Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind möglichst in Gebäuden/Tiefgaragen zu erstellen.

Park+Ride (P+R) / Bike+Ride (B+R)

P+R und B+R-Anlagen sind ein Element der kombinierten Mobilität. Sie fördern eine umweltgerechtere Mobilität, indem sie den MIV reduzieren. Sie sind insbesondere an Bahnstationen im Einzugsbereich ländlicher Wohngebiete mit ungenügender ÖV-Feinerschliessung vorzusehen.

Planungsauftrag 3.6 B

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bahnunternehmen ein P+R-Konzept.

Planungsauftrag 3.6 C

An Bahnhöfen und bei Bedarf an Bushaltestellen ist eine ausreichende Zahl gedeckter Fahrradabstellplätze (B+R-Anlagen) bereitzustellen. Deren Zugänge sind direkt, sicher und hindernisfrei zu gestalten.

4.5.6 Bahnhofgebiete

Bahnhofgebiete verfügen über ein grosses Entwicklungspotenzial für die innerstädtische Siedlungsentwicklung. Sie liegen naturgemäss an verkehrstechnisch ausserordentlich günstiger Lage.

Der historische Eisenbahnknoten Etwilen bietet sehr gute ÖV-Verbindungen in alle Himmelsrichtungen (Schaffhausen / Winterthur / Singen / Bodensee). Das Potential des Bahnhofs wird jedoch nur wenig genutzt.

Planungsgrundsatz 3.7 A

Bahnhofgebiete sind als Zentrumszonen zu nutzen, in denen verdichtet und in die Höhe gebaut wird. Ihrer Bedeutung entsprechend werden sie als zentrale öffentliche Räume gestaltet.

Planungsauftrag 3.7 A

Die Gemeinden klären die Entwicklungsmöglichkeiten der Bahnhofgebiete ab und treffen zeitgerecht die erforderlichen planerischen Massnahmen. Vor einer Umzonung von Bahnarealen sind die künftigen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs (ÖV) zu klären und Massnahmen zur Raumsicherung zu treffen.

4.6 Bereich Ver- und Entsorgung

4.6.1 Wasser und Abwasser

Als Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäss § 20 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erstellen.

Die Infrastruktur für die Siedlungsentwässerung ist im generellen Entwässerungsplan (GEP) bezeichnet. Die im GEP aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. Der GEP wird in der Ortsplanung als Grundlage für Entscheide bezüglich der abwassertechnischen Erschliessung (Abflusskoeffizient, Versickerung und Retention) aufgeführt.

GEP und GWP werden von der Firma Bürgin, Winzeler und Partner AG aus Schaffhausen bewirtschaftet.

Festsetzung 4.1 C

Die Gemeinden überarbeiten periodisch das generelle Wasserversorgungsprojekt.

Festsetzung 4.1 D

Die Vorgaben der generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden und Verbände sind umzusetzen. Die generellen Entwässerungspläne sind periodisch zu aktualisieren und der Nutzungsplanung anzupassen.

4.6.2 Schiessanlagen

In der Gemeinde sind zwei 300m-Schützenhäuser vorhanden (Rheinklingen und Kaltenbach). Gemäss KRP erfüllt das Schützenhaus Rheinklingen die Lärmschutzverordnung nicht und ist sanierungspflichtig. Das Schützenhaus Kaltenbach muss nicht saniert werden.

Die Lärmsanierung des Schützenhauses Rheinklingen (neu mit Schiesstunneln ausgerüstet) ist abgeschlossen. Die Abnahme durch den Kanton ist noch ausstehend.



300-m-Schiessanlagen

- Lärmschutzverordnung erfüllt, resp. Sanierung abgeschlossen
- Lärmschutzverordnung nicht erfüllt, sanierungspflichtig
- ✘ Aufhebung vorgesehen

Abb. 21 300m-Schiessanlagen, KRP 2017, ARE-TG

5 Weitere Grundlagen

5.1 Verkehrskonzept Suter von Känel Wild AG

In Erarbeitung

5.2 Alterskonzept Wagenhausen

Gemäss dem Konzept «Leben im Alter» (Ausgabe 06.2014) werden folgende räumlich-wirksamen Massnahmen vorgeschlagen, die bei der Revision des Richt- und Zonenplanes berücksichtigt werden können:

Massnahme	Zielsetzung
Periodische Überprüfung der Möglichkeit einer Anbindung der Dörfer Rheinklingen und Wagenhausen an den öffentlichen Verkehr.	Die Mobilität älterer Menschen ohne Auto oder ohne Fahrtüchtigkeit soll in allen Dorfteilen gewährleistet sein.
Sicherstellung der Mobilität der älteren Bevölkerung für Arztbesuche und Krankentransporte.	
Erstellung eines Verkehrsrichtplans für die Gemeinde Wagenhausen.	Möglichst hindernisfreie und sichere Fortbewegung im Langsamverkehr sicherstellen.
Regelmässige Überprüfung der Sicherheit und bedarfsgerechter Ausbau von Fussgängerstreifen und Trottoirs.	Sicherheit des Langsamverkehrs innerhalb der Dörfer sicherstellen.

5.3 Uferplanung

Die kantonale Uferplanung strebt ein Optimum zwischen Nutzen und Schutz der Bodensee-, Untersee- und Rheinufer an. Die Planung orientiert sich an drei Zielen, welche die Bereiche Tourismus, Mobilität und Landschaft in den Vordergrund stellen.

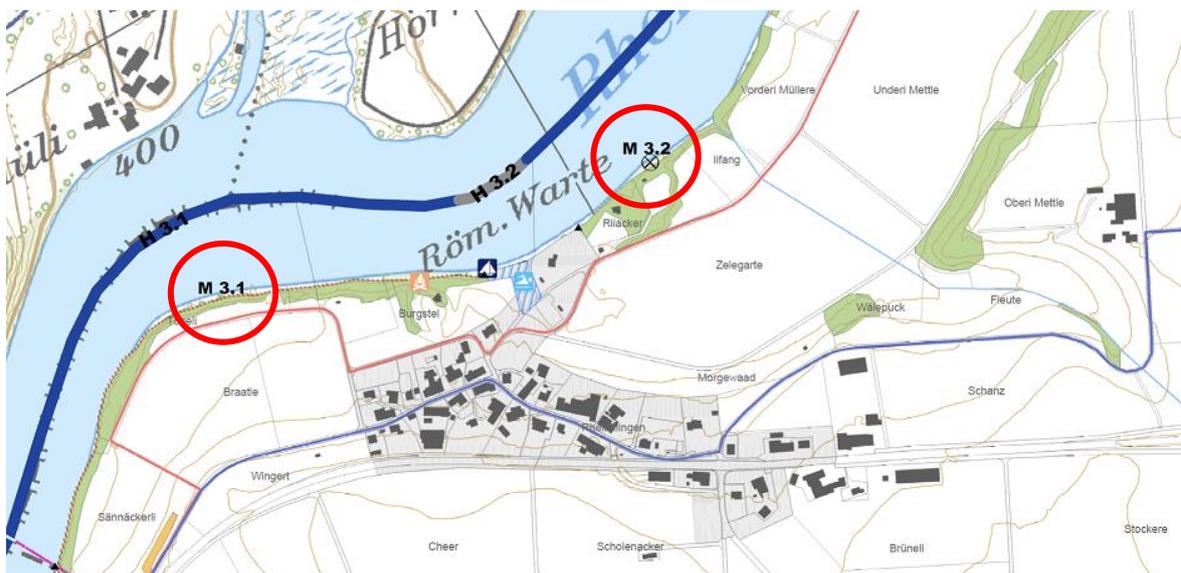


Abb. 22 Ausschnitt Uferplanung im Bereich Rheinklingen mit Umrandung (rot) der Massnahmen, ARE-TG, Mai 2012

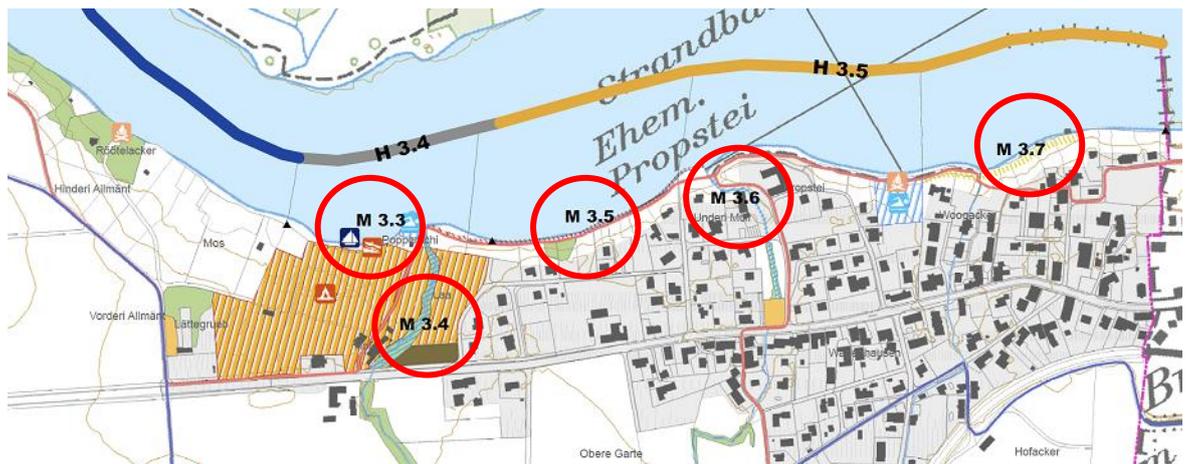


Abb. 23 Ausschnitt Uferplanung im Bereich Wagenhausen mit Umrandung (rot) der Massnahmen, ARE-TG, Mai 2012

Für die Gemeinde Wagenhausen sind 7 Massnahmen zur Uferaufwertung mit unterschiedlichen Prioritäten vorgesehen. Die Massnahmen sind in der Uferplanung detaillierter beschrieben. Sie sind in der Kommunalplanungsrevision, soweit nötig und sinnvoll, zu berücksichtigen:

Massnahme	Beschreibung	Federführung	Priorität
M 3.1	Uferaufwertung im Gebiet Sännackerli – Töbeli – Burgstel	Gemeinde	gering
M 3.2	Rückbau alter Pegelmesser im Gebiet Riiacker	Kanton	mittel
M 3.3	Touristische Aufwertung am Rheinufer beim Camping	Gemeinde	mittel bis hoch
M 3.4	Renaturierung Tobelbach	Gemeinde	mittel
M 3.5	Uferaufwertung im Gebiet zwischen Camping und Ibenbach	Gemeinde	gering
M 3.6	Renaturierung Ibenbach	Gemeinde	mittel
M 3.7	Landschaftliche Aufwertung im Gebiet Rheinweg – GP Schmittbach	Gemeinde	gering

5.4 Aktualisierung Naturinventar 2000

Das Naturinventar der Gemeinde Wagenhausen wird derzeit revidiert. Gemäss Planungsbericht vom 20.08.2018 sind folgende Gebiete durch Zuweisung zur Naturschutzzone im Zonenplan zu schützen:

Nummer	Bezeichnung	Bemerkung
Nr. 6	Grubenbiotop «Rhiacker» (Rheinklingen)	bisher im Schutzplan, dort zu entlassen
Nr. 55	Feuchtgebiet «Weiher beim Buck» (Etwilen)	bisher nicht geschützt
Nr. 67	Grubenbiotop «Guggehuuser» (Kaltenbach)	bisher im Schutzplan, dort zu entlassen

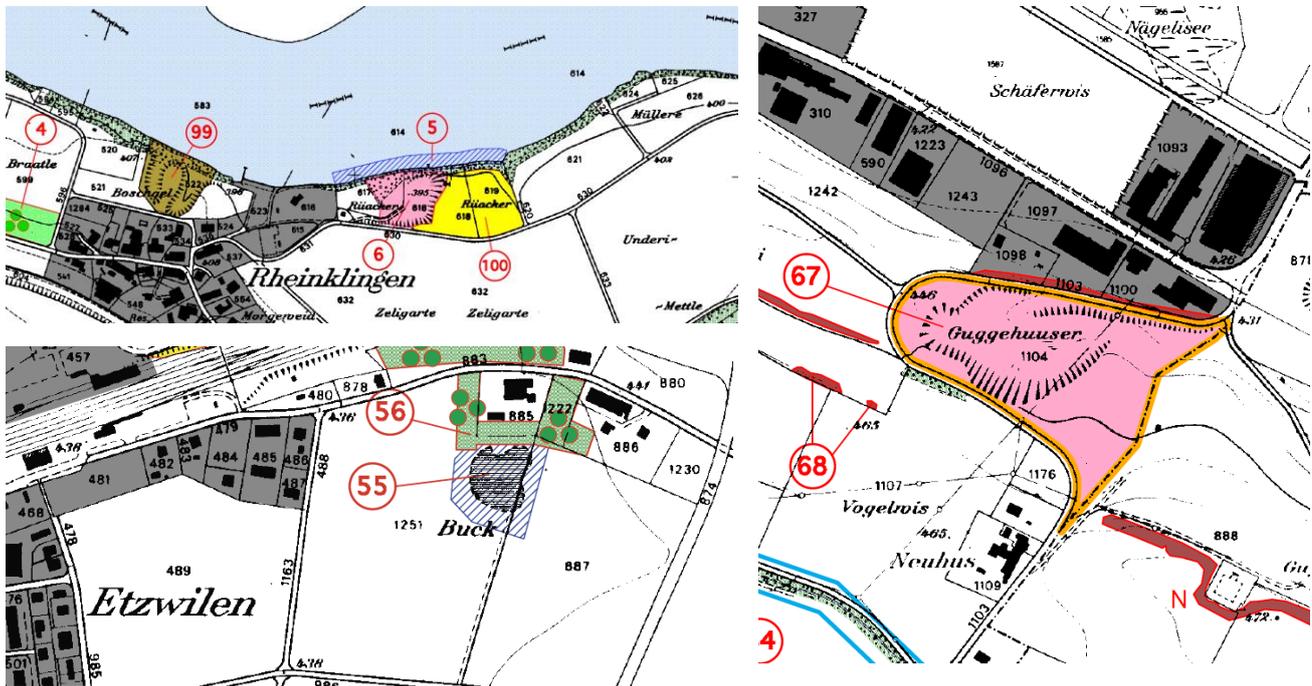


Abb. 24 Ausschnitte Naturinventarplan (Aktualisierung 2018) der Gebiete Nrn. 6, 55 und 67, Stand am 20.08.2018

6 Kapazitätsberechnung 2018

6.1 Berechnung der Raumnutzerkapazitäten

6.1.1 Auftrag

Die Gemeinden müssen aufgrund der Richtplanfestsetzung 1.2 B die Kapazität des Zonenplanes ausweisen (vgl. Kap. 4.3.2). Die durch das ARE-TG im Jahre 2016 erstellte Kapazitätsberechnung wird nachfolgend anhand aktueller Daten überprüft.

6.1.2 Methodik

Die Neuberechnung stützt sich auf die aktuellsten Daten zu den Einwohnern (Einwohneramt Wagenhausen, Stand: September 2018) und Beschäftigten (BFS, Stand: Ende 2014) sowie auf den aktuellen Zonenplan. Dazu wurden die aus Raum+ verfügbaren, aktuellen Daten zu den Baulandreserven verwendet.

Unter Zuhilfenahme eines geografischen Informationssystems (GIS) konnten die Einwohner und Beschäftigten (= Raumnutzer) georeferenziert und mit den aktuellen Zonenplandaten verschnitten werden. Im Ergebnis liegt nun eine Übersicht vor, die die effektive Anzahl Raumnutzer und die aktuellen Baulandreserven in den einzelnen Zonen wiedergibt (vgl. Kap. 6.2: Auswertung Zonenplan).

Es ist anzumerken, dass der Kanton Thurgau in seinen Berechnungen hinsichtlich der erwarteten Einwohnerzahlen vom hohen Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2010 ausgeht. Das BFS hat die Bevölkerungsszenarien 2015 neu berechnet und das Wachstum insbesondere für den Kanton Thurgau stark nach oben korrigiert. Das (alte) hohe BFS-Szenario 2010 entspricht neu dem tiefen BFS-Szenario 2015 bezüglich erwarteter Raumnutzer. Der Kanton Thurgau stützt sich in seinen Berechnungen aber weiterhin auf das alte Szenario ab. Die so vom ARE-TG prognostizierte Anzahl erwarteter Raumnutzer (RN) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für 2030 (1'709 RN) und 2040 (1'757 RN) ist vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen, denn die tatsächliche Entwicklung dürfte stärker ausfallen als angenommen. Damit würde sich in der Kapazitätsberechnung auch die Auslastung des Zonenplanes nach oben korrigieren. Gemäss telefonischer Auskunft von Herrn D. Gallati (Kreisplaner ARE) vom 13.11.2017 ist aber weiterhin von den durch das ARE-TG berechneten Anzahl Raumnutzer auszugehen.

6.1.3 Ergebnis Kapazitätsberechnung 2018

Gesamtrevision Kommunalplanung Wagenhausen

Berechnung vom 29.10.2018

Kapazitätsberechnung gemäss den KRP-Festsetzungen 1.2 A, B und C

Ausgangslage rechtskräftiger Zonenplan

	RN-Dichte 2018 [RN/ha]	WMZ bebaut 2018 [ha]	WMZ un bebaut 2018 [ha]	RN 2018 [RN]
Auswertung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen 2018	31	51.78	6.84	1'607

Raumnutzerkapazitäten in den überbauten Wohn-, Misch und Zentrumszonen

	RN-Mindestdichte (anzustreben) [RN/ha]	zusätzliche RN-Kapazität aufgrund anzustrebender Mindestdichte	RN-Kapazität aufgrund Nachverdichtung Bestand [RN]	Subtotal 1 [RN]
Zonenplanhorizont 2030	31.33 (+0.33 RN)	17	32	49
Richtplanhorizont 2040	31.66 (+0.66 RN)	35	48	82
	<i>siehe KRP-Festsetzung 1.2 B</i>		<i>siehe KRP-Festsetzung 1.2 C</i>	

Raumnutzerkapazitäten in den unüberbauten Wohn-, Misch und Zentrumszonen

	RN-Mindestdichte (massgebend) [RN/ha]	WMZ un bebaut [ha]	RN-Kapazität der un bebauten WMZ [RN]	Subtotal 2 [RN]
Zonen- und Richtplanhorizont 2030/2040	32	6.84	219	219
	<i>siehe KRP-Festsetzung 1.2 B</i>			

Raumnutzerkapazität in den WMZ-Richtplangebieten

	RN-Mindestdichte (massgebend) [RN/ha]	WMZ-Richtplangebiete [ha]	RN-Kapazität der WMZ-Richtplangebiete [RN]	Subtotal 3 [RN]
Richtplanhorizont 2040	32	1.10	35	35
	<i>siehe KRP-Planungsauftrag 1.1 A</i>			

Total Raumnutzerkapazität

	Total RN-Kapazität [RN]
Zonenplanhorizont 2030	1874
Richtplanhorizont 2040	1943

Gemeindespezifische Auslastung (= erwartete RN / Kapazität * 100)

	erwartete Raumnutzer in WMZ [RN]	Kapazität in WMZ [RN]	Auslastung WMZ [%]
Zonenplanhorizont 2030	1709	1874	91%
Richtplanhorizont 2040	1757	1943	90%

Die Raumnutzerdichte (RN/ha) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) liegt aktuell bei 31 RN/ha. Die anzustrebende Mindestdichte von 32 RN/ha ist fast erreicht.

Die prognostizierte Auslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen beträgt 91% im Jahre 2030, bzw. 90% im Jahre 2040. Darin berücksichtigt sind die Berechnungsvorgaben gemäss KRP-Festsetzungen 1.2 A bis C sowie die 1.1 ha WMZ-Richtplangebiete, welche gemäss KRP-Planungsauftrag 1.1 A bestehen bleiben können. Die übrigen WMZ-Richtplangebiete im Umfang von rund 2.6 ha muss die Gemeinde aufheben, weil ansonsten die Auslastung im Jahre 2040 zu tief wäre (unter 90 %)

Fazit: Richt- und Zonenplan weisen ausreichende Kapazitäten auf, um die für die Jahre 2030 und 2040 prognostizierten Raumnutzer auffangen zu können.

6.2 Auswertung Zonenplan 2018

6.2.1 Gesamtübersicht

Gesamtrevision Kommunalplanung Wagenhausen

Berechnung vom 29.10.2018

Auswertung Zonenplan 2018 (Flächen, Einwohner, Beschäftigte und Raumnutzer)

	Zonenkürzel neu	Zonenbezeichnung neu	Fläche [ha]	davon bebaut [ha]	davon unbebaut [ha]	Einwohner (1)	Beschäftigte (2)	Raumnutzer [RN]	RN-Dichte (3) [RN/ha]	
Baugebiet	WMZ	D	Dorfzone Rheinklingen	5.11	4.82	0.29	81	6	87	18
		DK	Dorfkernzone	27.60	25.04	2.56	793	77	870	35
		L1	Landhauszone	2.93	2.44	0.50	43	2	45	19
		W1	Wohnzone 1	0.96	0.96	0	5	0	5	5
		W2	Wohnzone 2	16.16	13.88	2.27	387	20	407	29
		W3	Wohnzone 3	2.13	1.90	0.23	157	0	157	83
	übrige Bauzonen	WA2	Wohn- und Arbeitszone 2	3.75	2.75	1.00	24	11	35	13
		AG	Arbeitszone Gewerbe	8.10	6.42	1.68	5	72	77	12
		AI	Arbeitszone Industrie	3.02	0.76	2.26	0	0	0	0
		OEBA	Zone für öff. B. + A.	1.56	1.56	0	3	8	11	7
		OEA	Zone für öff. Anlagen	0.09	0.09	0	0	0	0	0
		CP	Campingzone	6.01	6.01	0	5	16	21	4
		SP	Zone für Sportanlagen	1.01	1.01	0	0	0	0	0
SB	Strassen und Wege	10.68	10.68	0	0	0	0	0		
Bi	Bahnareal	3.00	3.00	0	2	0	2	1		
Subtotal Baugebiet			92.1	81.3	10.8	1'505	213	1'718	21	
Nichtbaugebiet	AB	Abbauzone Guggenhusen	2.74	-	-	0	0	0	0	
	LW	Landwirtschaftszone	371.38	-	-	110	40	150	0.4	
	LS	Landschaftsschutzzone	271.60	-	-	36	9	45	0.2	
	NS	Naturschutzzone	2.34	-	-	0	0	0	0	
	NSW	Naturschutzzone im Wald	2.88	-	-	0	0	0	0	
	NSK	Kantonale Naturschutz.	17.11	-	-	0	0	0	0	
	GEW	Gewässer	53.66	-	-	0	0	0	0	
	WD	Wald	310.01	-	-	0	0	0	0	
	SnB	Strassenflächen	48.56	-	-	0	0	0	0	
Ba	Bahnflächen	9.58	-	-	0	0	0	0		
Subtotal Nichtbaugebiet			1'089.9			146	49	195	0.2	
Total Zonenplan 2018			1'181.9			1'651	261	1'912	1.6	

(1) Stand der Daten: Sept. 2018

(2) Anzahl der Vollzeitäquivalente / BFS-Daten von 2014

(3) Die Raumnutzerdichte im Baugebiet bezieht sich nur auf die bebauten Zonenflächen. Im Nichtbaugebiet werden sämtliche Zonenflächen berücksichtigt.

6.2.2 Fokus: Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

Gesamtrevision Kommunalplanung Wagenhausen

Berechnung vom 29.10.2018

Raumnutzer in den kapazitätsrelevanten Wohn-, Misch und Zentrumszonen 2018

Zonenkürzel	Zonenbezeichnung	Fläche [ha]	davon bebaut [ha]	davon unbebaut [ha]	Anteil Reserven [%]	Einwohner (1)	Beschäftigte (2)	Raumnutzer [RN]	RN-Dichte in überbauten WMZ [RN/ha]
D	Dorfzone Rheinklingen	5.11	4.82	0.29	6%	81	6	87	18
DK	Dorfkernzone	27.60	25.04	2.56	9%	793	77	870	35
L1	Landhauszone	2.93	2.44	0.50	17%	43	2	45	19
W1	Wohnzone 1	0.96	0.96	0	0%	5	0	5	5
W2	Wohnzone 2	16.16	13.88	2.27	14%	387	20	407	29
W3	Wohnzone 3	2.13	1.90	0.23	11%	157	0	157	83
WA2	Wohn- und Arbeitszone 2	3.75	2.75	1.00	27%	24	11	35	13
Total WMZ		58.62	51.78	6.84	11.7%	1490	117	1607	31

(1) Stand der Daten: Sept. 2018

(2) Anzahl der Vollzeitäquivalente / Provisorische BFS-Daten 2014

7 **Gesellschaftliche Veränderungsprozesse (Megatrends)⁴**

Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft sind naturgemäss schwierig und meist falsch. Für eine Planung, welche in den nächsten 15 bis 25 Jahren Bestand haben soll, ist ein Blick in die Zukunft aber unumgänglich. Dabei ist vor allem die Betrachtung von heute bereits erkennbaren Tiefenströmungen des Wandels, sogenannten Megatrends, hilfreich, um ein Bild über die zukünftigen Verhältnisse aufzuzeichnen.

Megatrends sind langfristige und übergreifende Veränderungsprozesse, wirkungsmächtige Einflussgrößen, die die Märkte und Gesellschaft der Zukunft prägen. Sie unterscheiden sich von anderen Trends durch ihren langen Zeithorizont, durch ihre Reichweite und ihre Wirkungsstärke.

Bevölkerungswachstum / Demografischer Wandel

Im 20. Jahrhundert hat sich die Weltbevölkerung nahezu vervierfacht und diese Wachstumsphase wird – wenn auch abgeschwächt – mindestens bis in die Mitte des 21. Jahrhunderts andauern. Die Szenarien «Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz» (2015) des Bundesamtes für Statistik gehen im tiefen Szenario von 9.1 Mio., im mittleren von 9.5 Mio. und im hohen von 10.0 Mio. Einwohnern im Jahr 2030 aus.

Von hoher Relevanz für die Entwicklung in westlichen Gesellschaften ist die Zunahme des Altersquotienten (der Anteil der über 65-Jährigen an der Erwerbsbevölkerung). In der Schweiz wird der Altersquotient im Jahr 2030 über 40 % betragen (2009: 27 %). Dies hat Auswirkungen auf die Haushaltentwicklung: Das Bundesamt für Statistik geht davon aus, dass die Ein- und Zweipersonenhaushalte um je 30 % zunehmen werden, u.a. weil viele ältere Menschen alleine leben werden.

Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter nimmt ab. Der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme wächst. Gleichzeitig zeichnet sich ein neuer Megatrend ab: Die «Silver Society». Die Lebenserwartung steigt auf der ganzen Welt: Wir alle werden nicht nur älter, sondern altern auch anders – und wir werden später alt. Zum Älterwerden gesellt sich das „Downaging“, das Heraustreten aus traditionellen Altersrollen derer, die man einst als „Senioren“ bezeichnete. Statt sich in den Ruhestand zu begeben, nehmen ältere Menschen selbstverständlich in Form von Ehrenamt, Erwerbsleben oder einem Universitätsstudium am Gesellschaftsleben teil.

Geschlechterrollen

Infolge demografischer, ökonomischer, politischer und kultureller Veränderungen wandeln sich die Geschlechterrollen. Die klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau löst sich langsam, aber stetig auf und verliert ihre Gültigkeit. Frauen nehmen im Erwerbsleben eine wichtigere Stellung ein, Männer widmen sich häufiger der Kindererziehung. Durch die Aufweichung traditioneller Geschlechterrollen entstehen neue Familien- und Lebensformen – und der Ruf nach neuen Arbeitszeitmodellen, die Beruf und Familie besser miteinander verbinden, wird lauter.

⁴ Verwendete Quellen:

- Wertewandel in der Schweiz 2030, swissfuture – Schweizerische Vereinigung für Zukunftsforschung, 2011, Luzern.
- www.zukunftsstark.org/megatrends
- www.z-punkt.de/themen/artikel/megatrends
- www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrends

Urbanisierung

Städte (und ihre Agglomerationen) sind der Lebensraum der Zukunft. 2007 lebten zum ersten Mal in der Geschichte weltweit mehr Menschen in städtischen Gebieten als auf dem Land (UN 2015: 7). 1995 betrug der Anteil der urbanen Weltbevölkerung 45%, 2015 sind es 54% und 2035 werden es gemäss UNO voraussichtlich 62% sein. Die Urbanisierung hält im 21. Jahrhundert ungebrochen an, wobei sich der Fokus von den Industrieländern auf die Entwicklungs- und Schwellenländer verschiebt.

Mit dem Wandel von einer Industriegesellschaft zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft erleben die Städte zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Renaissance. Sie bieten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten für die heutige, hoch individualisierte und voll vernetzte Gesellschaft. Zunehmend lösen sich die Städte so von ihrem alten Image des verdreckten, hektischen und lärmenden Molochs. Es locken attraktive Arbeitsplätze, effiziente Mobilitätsstrukturen, vielfältige Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote die Creative Class, die Wissensarbeiter, in die Städte. Gut ausgebildete junge Menschen, Familien und auch immer mehr Silver Surfer wollen in den Städten leben.

Mobilität / Verkehr

Die weltweite Zunahme an Güter- und Personenverkehr und der wachsende Anspruch an Mobilität erfordern ein Umdenken im Infrastruktursektor und den Umstieg auf alternative nachhaltige Verkehrskonzepte. Neue Mobilitätslösungen müssen dem steigenden Mobilitätsbedarf Rechnung tragen und zugleich ökologisch verträglich, effizient gestaltet, flächendeckend verfügbar und preiswert sein. Die digitale und intermodale Vernetzung des Verkehrs, neue Fahrzeugkonzepte und intelligente Logistikkösungen versprechen Antworten.

Gemäss Referenzszenario des UVEK, das grundlegende Entwicklungen aus der Vergangenheit fortschreibt, aber auch Tendenzen wie die alternde Gesellschaft oder neue Arbeitsformen aufnimmt, steigt die jährliche Verkehrsleistung des Personenverkehrs von 2010 bis 2040 um 25 % auf 145 Milliarden Personenkilometer. Im Güterverkehr steigt die Leistung der transportierten Tonnen über den gleichen Zeithorizont um 37 % auf 37 Milliarden Tonnenkilometer. Treibende Faktoren dafür sind vor allem die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung. Dabei geht der Bund davon aus, dass der Anteil der Erwerbsbevölkerung zwar leicht zurückgeht, der Anteil an älteren, mobilen Menschen aber zunimmt. Die Wirtschaftsentwicklung basiert auf der Annahme, dass die Branchen des Dienstleistungssektors überdurchschnittlich wachsen und die Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu einer Reduktion der importierten Energieträger wie Heizöl und fossile Treibstoffe führt. Bei der Raumstruktur wird von einer weitergehenden Urbanisierung ausgegangen.⁵

⁵ www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63549.html

Arbeitswelt / Wissensbasierte Ökonomie

Auch zukünftig wird die Tertiarisierung den Wandel der Arbeitswelt prägen. Das Arbeitsumfeld muss sich rasch den sich verändernden Weltmärkten, Technologien und Austauschprozessen sowie den Bedürfnissen von Mitarbeitern und Organisationen anpassen. Die Arbeitsstrukturen werden flexibler, insbesondere auf Grundlage von innovativen Informations- und Kommunikationstechnologien. Neue Organisationskonzepte sind gefragt. Arbeitgeber versuchen, Arbeitnehmer auf kreative Weise anzuwerben, zu führen und zu motivieren. Vernetztes mobiles Arbeiten erlaubt eine Zusammenarbeit trotz individueller Arbeitszeiten und -orte.

Eine globale Wissensökonomie entsteht und zieht einen fundamentalen Wandel der Arbeits- und Lebenswelten nach sich. Wissensbasierte Dienstleistungen und Produkte verbreitern ihren Anteil an der Wertschöpfung. Die Innovationsdynamik beschleunigt sich. Dadurch stehen Unternehmen und Volkswirtschaften auf neuartige Weise in einem globalen Konkurrenzverhältnis. Das immaterielle Gut «Wissen» entwickelt sich zur wichtigsten ökonomischen Ressource weltweit. Bildung ist das zentrale Fundament der Wissensökonomie. Unternehmen kämpfen um «High Potentials». Der Zugang zu Bildung entscheidet zunehmend auch über die Gesamtperformance einer Gesellschaft.

Ressourcen / Energie

Weltweit steigt der Verbrauch von Energie, Wasser und anderen strategischen Rohstoffen dramatisch an. Die Ursache für diese Zunahme liegt im Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Schwellen- und Entwicklungsländern. Fossile Ressourcen spielen zwar auch in der Zukunft eine große Rolle bei der Energieversorgung. Ihre zunehmende Verknappung führt aber dazu, dass die Verwendung erneuerbarer Energieträger, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Dezentralisierung der Stromversorgung wichtiger werden. Auf jeden Fall dürfte Energie sehr viel teurer werden und die Versorgungssicherheit kann möglicherweise nicht gewährleistet werden.

8 Entwicklungsleitbild

Pendent: Entwicklungsleitbild des Gemeinderates zur Revision der Kommunalplanung

9 Zusammenfassung des Handlungsbedarfs

Gemäss der Ortsanalyse, der Auswertung der übergeordneten Richtplanvorgaben sowie dem Entwicklungsleitbild des Gemeinderates ergeben sich die nachfolgenden, konkreten Handlungsbedarfe für die Kommunalplanungsrevision (nicht abschliessende Aufzählung).

9.1 Handlungsbedarf gemäss Vorgaben des Kantonalen Richtplans

Bereich Siedlung		
Kapitel KRP / Thema	Handlungsbedarf	Handlungsspielraum
1.1 Siedlungsgebiet	Einhaltung des Siedlungsgebietes (Planungsgrundsatz 1.1 A).	Beanspruchung von Flächenkontingenten ausserhalb des bezeichneten Siedlungsgebietes ist möglich (Festsetzung 1.1 B). Räumliche Umverteilung des Siedlungsgebietes ist möglich (Festsetzung 1.1 C).
	Einhaltung der Siedlungsbegrenzungslinien (Festsetzung 1.1 D).	Kein Handlungsspielraum
	Aufhebung der Richtplangebiete im Umfang von 2.6 ha (Planungsauftrag 1.1 A). Es verbleiben 1.1 ha Richtplan-WMZ-Gebiete	Kein Handlungsspielraum
1.2 Mindestdichten	Nachweis der erforderlichen Mindestdichten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Planungsauftrag 1.2 A).	Kein Handlungsspielraum
	Effiziente Nutzung des Baulandes in den Arbeitszonen und öffentlichen Zonen (Planungsauftrag 1.2 B).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen	Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale vor Reserven ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets (Planungsgrundsatz 1.3 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Nachführung der bestehenden Übersicht über die Erschliessung (Stand der Erschliessung) und die inneren Nutzungsreserven (Raum+) alle 4 Jahre (Planungsauftrag 1.3 A)	Kein Handlungsspielraum Geschützt
	Berücksichtigung der Anforderungen an eine erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität (Planungsauftrag 1.3 C).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
1.4 Ein-/Umzonungen	Erfüllung der Voraussetzungen für Neueinzonungen von WMZ gemäss Festsetzungen 1.4 A und B.	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
1.10 Kulturdenkmäler	Grundeigentümerverbindlicher Schutz der historischen Verkehrswege sicherstellen (Planungsaufträge 1.10 D und E).	Objekte ohne Substanz (nur historischer Verlauf) müssen nicht unter Schutz gestellt werden.

1.11 Naturgefahren	Umsetzung der Gefahrenkarte im Zonenplan durch die Ausscheidung überlagernder Gefahrenzonen nach § 21 PBV.	Gemäss Leitfaden «Umsetzung Naturgefahren im Kanton Thurgau».
Bereich Landschaft		
Kapitel KRP / Thema	Handlungsbedarf	Handlungsspielraum
2.4 Naturschutzgebiete	Unterschutzstellung des Gebiets Klingenriet (Festsetzung 2.4 A).	Kein Handlungsspielraum
2.6 Ausbreitungshindernisse	Durchlässigkeit von Strasse Kaltenbach–Stein am Rhein (im Bereich Naturschutzgebiet Guggenhuuser) für Amphibien und Bahnlinie bei Etwiler Ried für Wildwechsel / Amphibien verbessern (Festsetzung 2.6 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
Bereich Verkehr		
3.1 Gesamtverkehr	Abstimmung der Verkehrsinfrastruktur auf die Siedlungsstruktur (Planungsgrundsatz 3.1 F).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
3.4 Langsamverkehr (LV)	Aufzeigen von Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen (Planungsauftrag 3.4 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Bezeichnung des Fusswegnetzes im kommunalen Richtplan (Planungsauftrag 3.4 B).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Untersuchung der Schwachstellen des Radwegnetzes im Innerortsbereich und aufzeigen von Lösungsvorschlägen (Planungsauftrag 3.4 F).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
Bereich Ver- und Entsorgung		
Wasser und Abwasser	Abstimmung des GEP/GWP auf die revidierte Nutzungsplanung (Festsetzungen 4.1 C und D)	

9.2 Weiterer Handlungsbedarf

Pendent: Handlungsbedarf gemäss Entwicklungsleitbild

Thema	Handlungsbedarf
Bereich Siedlung	
Bereich Landschaft	
Uferplanung	Beurteilung und Berücksichtigung der Massnahmen gemäss Uferplanung (vgl. Kap. 5.3, S.42)
Naturinventar 2018	Zuweisung der Gebiete Nrn. 6, 55 und 67 zur Naturschutzzone vgl. Kap. 0, S.44)
Bereich Verkehr	
Verkehrskonzept	Berücksichtigung der raumwirksamen Massnahmen gemäss Verkehrskonzept (vgl. Kap. 5.1, S.42)
Bereich Ver- und Entsorgung	
Weitere	
Alterskonzept	Berücksichtigung der raumwirksamen Massnahmen gemäss Alterskonzept (vgl. Kap. 5.2, S.42)

Schaffhausen, 29. Oktober 2018

Im Auftrag des Gemeinderates Wagenhausen

Winzeler + Bühl



Matthias Ott

Anhänge und Beilagen

Anhang 1 Gefahrenkarte nach Massnahmen HWS-Konzept Wagenhausen

Beilage 1 Informations- und Mitwirkungskonzept vom 29.10.2018

